

Die deutschen Bischöfe

62

Zum gemeinsamen Dienst
berufen

Die Leitung gottesdienstlicher Feiern

Rahmenordnung für die
Zusammenarbeit von Priestern,
Diakonen und Laien im Bereich
der Liturgie

8. Januar 1999

Zum gemeinsamen Dienst berufen

Die Leitung gottesdienstlicher Feiern –

Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern,
Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie

8. Januar 1999

7., korrigierte Auflage 2007

Herausgeber:

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz

Kaiserstraße 161, 53113 Bonn

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	7
2. Die Notwendigkeit regelmäßiger gottesdienstlicher Versammlungen.....	7
3. Vorsteher- und Leitungsdienst in gottesdienstlichen Versammlungen.....	8
I. Zu Wesen und Gestalt liturgischer Feiern – Zusammenwirken Christi und seiner Kirche	
4. Die gleiche Christenwürde verbindet alle zum Gottesdienst Versammelten.....	11
5. In der gottesdienstlichen Versammlung ist Christus der Ersthandelnde	11
6. In der Gottesdienst feiernden Gemeinde stellt sich das Mysterium der Kirche dar	12
7. Eine gegliederte Gemeinschaft.....	12
II. Der Vorsteherdienst des Bischofs und des Priesters	
8. Aufgabe der geweihten Amtsträger.....	14
9. Der Bischof	14
10. Die Priester.....	15
III. Gottesdienstleitung durch einen Diakon	
11. Zur Dienstleistung geweiht	17
12. Liturgische Aufgaben des Diakons	17
13. Die Feier der Tagzeitenliturgie durch einen Diakon	18
14. Vom Diakon geleitete Segensfeiern.....	18
15. Der Diakon als Leiter des Begräbnisses.....	18
16. Die Leitung sakramentaler Feiern	19
IV. Die Leitung von Gottesdiensten durch Laien ohne Beauftragung des Bischofs	
17. Herkömmliche Andachten und neu entstandene Formen.....	20
18. Zuständigkeit und ordnungsgemäßer Vollzug.....	20
19. Der Platz des Vorbeters.....	21

Tagzeitenliturgie

20. Feier der Tagzeiten.....	21
21. Feier in einfacher Form.....	22
22. Festliche Gestaltung.....	22

Gottesdienste in Haus und Familie

23. Segnungen in Haus und Familie.....	23
24. Krankensegen und Muttersegen in der Familie.....	23
25. Haussegnung zum Hochfest der Erscheinung des Herrn.....	24

V. Die Leitung von Gottesdiensten durch Laien mit Beauftragung des Bischofs

26. Eine Aufgabe in Ausnahmesituationen.....	25
27. Notwendige Beauftragung durch den Bischof.....	25
28. Beauftragung entsprechend den Erfordernissen.....	26
29. Die Einweisung ehrenamtlicher Beauftragter und hauptberuf- licher Mitarbeiter.....	26
30. Liturgische Feiern, deren Leitung Laien übertragen werden kann.....	27

VI. Die Gestaltung von Gottesdiensten, die von beauftragten Laien geleitet werden

Wort-Gottes-Feiern

31. Selbständige Wort-Gottes-Feiern.....	29
32. Gemeinsame Vorbereitung.....	29
33. Leitungsaufgaben während der Feier.....	30
34. Die Mitwirkung anderer Dienste.....	31
35. Wort-Gottes-Feiern an Sonntagen.....	31
36. Kommunionsspendung.....	32
37. Andere Formen des sonn- und feiertäglichen Gemeindegottes- dienstes ohne Priester.....	32
38. Besonderheiten an bestimmten Tagen im Kirchenjahr: Aschermittwoch, Palmsonntag, Karfreitag.....	33
39. Wort-Gottes-Feiern an Werktagen.....	35
40. Kommunionsspendung mit kurzem Wortgottesdienst.....	35

Gottesdienste mit Kranken und Sterbenden

41. Feiern mit Kranken und Sterbenden.....	36
42. Krankenbesuch.....	36
43. Krankensegen.....	37

44. Krankenkommunion.....	37
45. Wegzehrung	38

Eucharistische Gottesdienste

46. Eucharistieverehrung außerhalb der Messe.....	38
47. Die eucharistische Aussetzung durch einen beauftragten Laien.....	39
48. Gestaltung der Anbetung.....	40
49. Abschluss der Anbetung.....	40
50. Die eucharistische Prozession	41

Bußgottesdienste

51. Von beauftragten Laien geleitete Bußgottesdienste	42
---	----

Segensfeiern

52. Die Leitung von Segensfeiern	42
53. Segensfeiern, mit deren Leitung Laien beauftragt werden können	43
54. Hinweise zur Form von Segensfeiern.....	45

Gottesdienste im Zusammenhang mit der Eingliederung in die Kirche

55. Gebete für Katechumenen.....	45
56. Der Leitungsdienst bei der Feier der Initiationssakramente	46

Begräbnisfeiern

57. Die Feier des Begräbnisses.....	46
58. Situationsgerechte Gestaltung	47
59. Einladung zur Mitfeier der Begräbnismesse	47

Feiergestalt

60. Besondere Kennzeichen	48
61. Angemessene Kleidung.....	48
62. Der Platz eines Gottesdienstbeauftragten.....	49
63. Unterscheidende Worte und Gebärden.....	49
64. Gebets- und Segensgebärden von beauftragten Laien.....	50
65. Schlusswort	51

ANHANG

66. Benennung der mit der Leitung von Gottesdiensten beauftragten Laien.....	52
Verzeichnis einschlägiger Dokumente	54

1. Vorwort

Das Zweite Vatikanische Konzil hat die „volle, bewusste und tätige Teilnahme“ aller Gläubigen als „vom Wesen der Liturgie selbst verlangt“¹ herausgestellt. Es gehört zum Grundzug gottesdienstlichen Feierns, dass diese Teilnahme sich in der „in verschiedene Ämter und Dienste gegliederten Kirche“² vollzieht. Die im Zusammenhang der jüngsten Liturgiereform entstandene Vielfalt von gottesdienstlichem Engagement zahlreicher Laien in den Pfarrgemeinden ist eines der erfreulichsten Zeichen des Aufbruchs nach dem Konzil und verdient höchste Anerkennung und großen Dank.

Gerade in Zeiten zunehmenden Priestermangels zeigt sich der Segen dieser Mitwirkung. Im Zusammenhang damit ergeben sich aber auch Fragen hinsichtlich der Zusammenarbeit der Priester, Diakone und Laien im liturgischen Bereich. Es scheint deshalb angebracht, durch die in der folgenden Rahmenordnung enthaltenen Weisungen der deutschen Bischöfe diese wünschenswerte Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit dem katholischen Verständnis der Kirche als einer gegliederten Gemeinschaft zu fördern.

2. Die Notwendigkeit regelmäßiger gottesdienstlicher Versammlungen

Seit an Pfingsten der Heilige Geist über die Apostel und die noch kleine Gemeinschaft derer, die sich nach Ostern zu Jesus als dem erhöhten Herrn bekannten, herabgekommen ist (vgl. Apg 2,1–13), hat die Kirche nicht aufgehört, sich in seinem Namen zu versammeln. Das geschieht vor allem am Sonntag. Er ist der „Tag, an dem Christus von den Toten erstanden ist“³ und seine Jünger beim gemeinsamen Mahl erfahren ließ, dass er lebt (vgl. Lk 24,13–35). Diese Erfahrung schenkt er noch immer seinen Gläubigen, wenn sie an seinem Tag, dem „Herrentag“ (Offb 1,10), zusammenkommen, um „die großen Taten dessen

¹ Zweites Vatikanum, Liturgiekonstitution, Art. 14.

² Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch, Nr. 58.

³ Die Feier der heiligen Messe. Messbuch. Einschub an Sonntagen in Hochgebet II und III, S. 480–490; vgl. Zweites Vatikanum, Liturgiekonstitution, Art. 106; Kongregation für den Gottesdienst, Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienste ohne Priester“ vom 2. Juni 1988, Nr. 8–17.

(zu) verkünden, der sie aus der Finsternis in sein wunderbares Licht gerufen hat“ (1 Petr 2,9), das Wort Gottes zu hören und die heilige Eucharistie zu feiern. Neben dem Sonntag gibt es andere Tage und Anlässe verschiedener Art, die die ganze Gemeinde oder eine mehr oder weniger große Zahl ihrer Glieder zu gottesdienstlichen Feiern zusammenführen.

Solche regelmäßigen Gemeindegottesdienste in ihren unterschiedlichsten Formen sind notwendig, wenn der Glaube lebendig bleiben und die Liebe nicht erkalten soll. Deshalb erging schon in apostolischer Zeit die Mahnung: „Lasst uns nicht unseren Zusammenkünften fernbleiben ...“ (Hebr 10,25).

Auch die Erfahrung in Zeiten der Unterdrückung und Verfolgung zeigt, wie notwendig für das Leben der Kirche und das Überleben ihrer Gemeinden die regelmäßigen gottesdienstlichen Versammlungen der Christen am jeweiligen Ort sind. In einer weithin säkularisierten Gesellschaft wird das im Gottesdienst erlebte Glaubenszeugnis ebenfalls zu einer oft entscheidenden Glaubensstütze.

Es muss deshalb allen, die besondere Verantwortung in der Kirche tragen, ein erstrangiges Anliegen sein, nach Kräften dafür zu sorgen, dass die Gemeinden die Liturgie der Kirche regelmäßig feiern können, besonders die Eucharistie an Sonn- und Feiertagen und die Tagzeitenliturgie.

3. Vorsteher- und Leitungsdienst in gottesdienstlichen Versammlungen

Den liturgischen Feiern einer Pfarrei oder Personalgemeinde steht zunächst der vom Bischof bestellte Priester vor, „der die Person Christi, des Hauptes, vertritt“.⁴ Darum kommt ihm die symbolisch-sakramentale Aufgabe zu, im Dienst des Vorstehens Jesus Christus gegenwärtig werden zu lassen. Aus diesem Grund ist der Vorsteherdienst des Priesters, vor allem bei der Eucharistiefeier und den meisten anderen sakramentlichen Feiern unerlässlich. Dieser Dienst umfasst auch die Leitung der liturgischen Versammlung mit der Verantwortung für den geordneten Ablauf und die Abstimmung der Dienste aufeinander.

⁴ Kongregation für den Gottesdienst, Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester“ vom 2. Juni 1988, Nr. 12 a.

Es gibt Gemeindegottesdienste, die so sehr auf die Mitte der kirchlichen Gemeinschaft hingeordnet sind, dass hier der Vorsteherdienst des Priesters erforderlich ist. Wenn das aufgrund einer Notsituation nicht möglich ist, kann der Bischof zwar nicht den symbolisch-sakramentalen Vorsteherdienst des Priesters, jedoch den Dienst der Leitung einem Diakon oder beauftragten Laien vertretungsweise übertragen. Die Laien wirken als aus der Mitte der Gemeinde berufene Glieder der Kirche. Jesus Christus ist in ihr gegenwärtig, wenn sie in seinem Namen Verkündigung und Gebet vollzieht und sich damit seinem Heilshandeln öffnet.

Eine solche Situation sah bereits die „Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ in manchen Gemeinden hinsichtlich der sonn- und feiertäglichen Eucharistiefeier gegeben.⁵ Sie bemerkte dazu: „Die abnehmende Zahl der Priester bringt es mit sich, dass es immer schwieriger wird, jeder Gemeinde an allen Sonn- und Festtagen die Eucharistiefeier zu ermöglichen.“⁶ Sie empfahl, in dieser Situation die Feier eines von einem Diakon oder beauftragten Laien geleiteten Wortgottesdienstes (mit Kommunionfeier).⁷

Auch anstelle der vielerorts nicht mehr möglichen täglichen Messfeier wünschte die Synode, es sollten von Laien geleitete Wortgottesdienste gefeiert werden.⁸

Mittlerweile arbeiten dankenswerterweise an der Seite der Priester in den meisten deutschen Bistümern qualifizierte und vom Bischof beauftragte Laien in der Seelsorge mit. Ihr Dienst ist ein großes Geschenk an die Gemeinden. Das Engagement der Laien in der Liturgie wie auch in anderen Bereichen des kirchlichen Lebens ist Ausdruck ihrer vom II. Vatikanum gewollten Mitverantwortung. Durch ihren Dienst, der ehrenamtlich und oft unter Inkaufnahme erheblicher Belastungen zusätzlich zu den alltäglichen Verpflichtungen in Familie und Beruf erfolgt, bringen sie ihre eigene Spiritualität in den Gottesdienst der Gemeinde ein und bereichern ihn so um den Schatz ihrer je eigenen Glaubenserfahrungen. In einer Zeit, in der das öffentliche Be-

⁵ Vgl. Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD, Beschluss: Gottesdienst 2.4.3: Offizielle Gesamtausgabe (Freiburg i.Br. 1976) S. 202–205.

⁶ Ebd. S. 202.

⁷ Vgl. ebd. S. 204; die Synode spricht von „Wort- und Kommuniongottesdiensten“.

⁸ Vgl. Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD, Beschluss: Gottesdienst 3.1; S. 206.

kenntnis zum christlichen Glauben und das Engagement in der Kirche nicht mehr von einem selbstverständlichen gesellschaftlichen Konsens getragen werden, nimmt die Kirche einen solchen Dienst mit Dankbarkeit an.

Dennoch stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, in welchem Umfang und auf welche Weise in Abwesenheit eines Priesters auch Laien Gemeindegottesdienste leiten können. In dieser wichtigen Sache darf die pastorale Notlage nicht zu übereilten und theologisch nicht genügend durchdachten Praktiken führen. Eine tragfähige Antwort kann nur gefunden werden, wenn auch das Wesen der heiligen Liturgie, die grundlegenden Gesetzmäßigkeiten ihrer Gestalt und der wesentliche Unterschied zwischen dem gemeinsamen Priestertum aller Getauften und „dem Priestertum des Dienstes“ bedacht und beachtet werden.⁹ Vor allem muss immer im Blick bleiben, dass christlicher Gottesdienst darauf gründet, dass Gott selbst der Handelnde ist. „Gottesdienst bedeutet nicht, dass Menschen über Gott verfügen wollen, sondern, dass sie sich ihm zur Verfügung stellen.“¹⁰ In diesem Sinn wird jeder, der einen Gottesdienst leitet, seine Aufgabe darin sehen, dass er sich Christus zur Verfügung stellt und seinen Mitchristen einen notwendigen Dienst schenkt.

⁹ Vgl. Kongregation für den Klerus u. a. Kongregationen, Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit von Laien am Dienst der Priester vom 15. August 1997 (= Instr. Mitarbeit der Laien), Theologische Prinzipien, Nr. 1–4.

¹⁰ Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD, Beschluss: Gottesdienst 1; S. 197.

I. Zu Wesen und Gestalt liturgischer Feiern – Zusammenwirken Christi und seiner Kirche

4. Die gleiche Christenwürde verbindet alle zum Gottesdienst Versammelten

Die Feier der Liturgie ist die Mitte des kirchlichen Lebens. Das Zweite Vatikanische Konzil bezeichnet sie als den Höhepunkt, dem das ganze Tun der Kirche zustrebt und zugleich als die Quelle, aus der alle ihre Kraft strömt.¹¹ Diese Aussage trifft nicht nur auf die Eucharistiefeier zu; sie gilt auch für die Feier der übrigen Sakramente, der Tagzeitenliturgie und anderer gottesdienstlicher Versammlungen. Diese haben einen besonderen Rang und unterscheiden sich wesentlich von sonstigen Zusammenkünften und kirchlichen Veranstaltungen. Denn in ihnen ist Christus, der Herr und das Haupt der Kirche, in besonderer Weise gegenwärtig.

Weil die Gläubigen Jesus Christus einverleibt und dem Volk Gottes eingefügt wurden, haben sie durch Taufe, Firmung und Eucharistie Anteil am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi.¹² Eine grundlegende Gleichheit und eine allen geschenkte Würde, eine gemeinsame Berufung und eine allen aufgetragene Sendung verbindet deshalb die zum Gottesdienst Versammelten.

5. In der gottesdienstlichen Versammlung ist Christus der Ersthandelnde

Christus ist als Haupt seiner Kirche wirklich gegenwärtig, wo immer sich diese in seinem Namen versammelt (vgl. Mt 18,20). Was in der gottesdienstlichen Versammlung der Kirche geschieht, ist sein Tun „in der Kraft des Heiligen Geistes“¹³. Das liturgische Handeln ist ein Handeln des Herrn selbst. „Verkünden und Annehmen des Wortes,

¹¹ Vgl. Zweites Vatikanum, Liturgiekonstitution, Art. 10.

¹² Vgl. Zweites Vatikanum, Kirchenkonstitution, Art. 31.

¹³ Zweites Vatikanum, Liturgiekonstitution, Art. 6.

Gebet, Preisung und Bekenntnis, Singen und Segnen, Weihen und Wandeln sind wirksam, weil er wirkt.“¹⁴

Infolgedessen ist der Gottesdienst der Kirche in seiner Tiefe immer mehr als die Summe dessen, was die Teilnehmenden tun, und immer mehr, als im Tun der Versammlung nach außen sichtbar wird.

Das Zweite Vatikanische Konzil beschreibt deshalb die Liturgie als gemeinsames „Werk Christi, des Priesters, und seines Leibes, der die Kirche ist“¹⁵. Wegen dieses einzigartigen, vom Heiligen Geist getragenen Zusammenwirkens von Haupt und Gliedern ist der Gottesdienst „in vorzüglichem Sinn heilige Handlung, deren Wirksamkeit kein anderes Tun der Kirche an Rang und Maß erreicht“.¹⁶

6. In der Gottesdienst feiernden Gemeinde stellt sich das Mysterium der Kirche dar

Es ist die Kirche in ihrer untrennbaren Einheit von Haupt und Gliedern, die Liturgie feiert. Sie tritt konkret in der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde in Erscheinung; in ihr stellt sich das Mysterium der Kirche dar. Innerhalb dieser örtlichen Versammlung der Kirche haben alle Recht und Auftrag, ihr priesterliches Amt auszuüben.¹⁷ Denn die liturgischen Feiern „sind nicht privater Natur, sondern Feiern der Kirche“.¹⁸ Die bewusste, volle, tätige und fromme Teilnahme aller wird deshalb vom „Wesen der Liturgie selbst verlangt“.¹⁹

7. Eine gegliederte Gemeinschaft

Die Kirche ist eine in verschiedene Dienste gegliederte und mit verschiedenen Charismen beschenkte Gemeinschaft. Das tritt auch in den gottesdienstlichen Versammlungen klar in Erscheinung, in denen sich

¹⁴ H. Hücke/H. Rennings, Die gottesdienstlichen Versammlungen der Gemeinde (Pastorale 2. Handreichung für den pastoralen Dienst. Hg. v. der Konferenz der deutschsprachigen Pastoraltheologen), Mainz 1973, S. 34.

¹⁵ Zweites Vatikanum, Liturgiekonstitution, Art. 7.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Diesen Ausdruck gebraucht die Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch (Nr. 45) im Blick auf die Teilnahme der Gemeinde im Allgemeinen Gebet.

¹⁸ Zweites Vatikanum, Liturgiekonstitution, Art. 26.

¹⁹ Ebd., Art. 14.

die Kirche in besonderer Weise darstellt und verwirklicht. Nicht nur die fundamentale Gleichheit aller in ihrer Christenwürde, sondern auch die Unterschiedenheit der Ämter und Aufgaben, d. h. die hierarchische Verfasstheit der Kirche sowie die Besonderheit der verschiedenen pastoralen Dienste und die Vielfalt der Charismen müssen sich im Gottesdienst widerspiegeln und zur Darstellung kommen. Nicht alle tun unterschiedslos dasselbe. Alle aber wirken bei den liturgischen Feiern entsprechend ihrem Amt, ihrer Beauftragung oder aufgrund ihrer Taufe und „Salbung mit dem Heiligen Geist“²⁰ zusammen und übernehmen den ihnen je eigenen Teil.²¹ Es soll also jeder „nur das und all das tun, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt.“²²

²⁰ Vgl. Zweites Vatikanum, Kirchenkonstitution, Art. 10.

²¹ Vgl. ebd., Art. 11.

²² Zweites Vatikanum, Liturgiekonstitution, Art. 28.

II. Der Vorsteherdienst des Bischofs und des Priesters

8. Aufgabe der geweihten Amtsträger

Eine für den geordneten Verlauf des Gottesdienstes wichtige Aufgabe ist der Dienst des Vorstehens. Er kommt denjenigen unter den Gläubigen zu, die durch das Sakrament der Weihe „im Namen Christi dazu bestellt (wurden), die Kirche durch das Wort und die Gnade Gottes zu weiden.“²³ Bischof und Priester als ordinierte Vorsteher stellen sakramental die besondere Gegenwart des Herrn als Haupt der Kirche dar. Dieser Dienst drückt in seiner Prägung durch das Sakrament der Weihe aus, dass die gottesdienstliche Versammlung nicht aus sich selbst, sondern aufgrund der Verheißung und Wirksamkeit des erhöhten Herrn zustande kommt. Dieser hat ihr zugesagt, selbst in ihrer Mitte zu sein und „bis zum Ende der Welt“ (Mt 28,20) sein Heil zu wirken.²⁴

9. Der Bischof

Der Bischof ist mit der Fülle des Weihesakramentes ausgestattet²⁵ und damit auch zur „Fülle des Priestertums“ erwählt.²⁶ Insofern er Leiter der Ortskirche ist, wird er als „Hoherpriester seiner Herde, von dem das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen entspringt und abhängt“, bezeichnet.²⁷ Im Dienst des Bischofs ist Jesus Christus als Hoherpriester inmitten seiner Gläubigen anwesend.²⁸

Christus tritt als Haupt der Kirche besonders deutlich in Erscheinung, wenn der Bischof einer Eucharistiefeier vorsteht. Der Bischof ist der „hauptsächliche Ausspender der Mysterien Gottes“ und hat die Leitung, Förderung und Aufsicht des gesamten liturgischen Lebens in der ihm anvertrauten Kirche inne.²⁹

²³ Zweites Vatikanum, Kirchenkonstitution, Art. 11.

²⁴ Vgl. Zweites Vatikanum, Liturgiekonstitution, Art. 7.

²⁵ Vgl. Zweites Vatikanum, Kirchenkonstitution, Art. 21.26; Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, Art. 15.

²⁶ Zweites Vatikanum, Kirchenkonstitution, Art. 41.

²⁷ Vgl. Zweites Vatikanum, Liturgiekonstitution, Art. 41.

²⁸ Vgl. Zweites Vatikanum, Kirchenkonstitution, Art. 21.

²⁹ Vgl. Zweites Vatikanum, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, Art. 15.

10. Die Priester

„Da der Bischof nicht immer und nicht überall in eigener Person den Vorsitz über das gesamte Volk seiner Kirche führen kann, so muss er diese notwendig in Einzelgemeinden aufgliedern. Unter ihnen ragen die Pfarreien hervor, die räumlich verfasst sind unter einem Seelsorger, der den Bischof vertritt; denn sie stellen auf eine gewisse Weise die über den ganzen Erdkreis hin verbreitete sichtbare Kirche dar.“³⁰

In den Pfarreien kommt der Bischof den Verpflichtungen seines Aposteldienstes dadurch nach, dass er Priester für sie weiht und in sie entsendet. Obwohl sie nicht die höchste Stufe des Weihesakramentes innehaben, erhalten sie durch die Weihe an Amt und Sendung des Bischofs Anteil.³¹ Sie handeln stellvertretend für ihn und stehen nach seiner Weisung den ihnen anvertrauten Gemeinden vor.

Ihnen kommt es deshalb zu, den liturgischen Feiern der jeweiligen Gemeinde vorzustehen, unter denen die Eucharistiefeier besonders hervorragt. Dass ein Priester die Eucharistie stets in Gemeinschaft mit dem zuständigen Ortsbischof feiert, zeigt sich darin, dass er den Namen des Bischofs im Hochgebet immer nennt.³² Zusammen mit dem Bischof sind dessen priesterliche Mitarbeiter von Gott bestellte „Verwalter“ seiner heiligen Mysterien.³³ Durch ihren Dienst wird, wie es im Weihegebet heißt, das Volk Gottes „durch das Bad der Wiedergeburt erneuert“ und am Altar genährt; „so werden die Sünder versöhnt, und die Kranken zu ihrer Heilung gesalbt“.³⁴ Zusammen mit den Bischöfen erleben die Priester Gottes Erbarmen „für die ihnen anvertrauten Gemeinden und für die Menschen auf Erden“.³⁵

Gemäß seiner Weihe ist es Aufgabe des Priesters, der Liturgie selbst vorzustehen. Diesen Vorsteherdienst kann er nicht durchgehend oder für bestimmte Teile der Feier einem Diakon oder Laien übertragen, wenn er anwesend ist.

³⁰ Zweites Vatikanum, Liturgiekonstitution, Art. 42; vgl. ebd., Kirchenkonstitution, Art. 26.

³¹ Vgl. Zweites Vatikanum, Kirchenkonstitution, Art. 28; Dekret über Dienst und Leben der Priester, Art. 2.

³² Vgl. Zweites Vatikanum, Kirchenkonstitution, Art. 26.

³³ Zweites Vatikanum, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Art. 5.13.

³⁴ Pontifikale I (1994), Zweites Kapitel: Die Weihe der Priester, Nr. 34.

³⁵ Ebd.

Selbst in einer gottesdienstlichen Versammlung, die keine Eucharistiefeier ist, etwa im Karfreitagsgottesdienst, kann der anwesende Priester den ihm zustehenden Dienst nicht einem anderen überlassen; es widerspräche dies dem Grundsatz, dass alle Teilnehmenden nur die ihnen zukommenden Aufgaben wahrnehmen sollen.³⁶

Das gilt gleichermaßen für Teile der Feier, die an sich auch von einem Diakon oder beauftragten Laien vollzogen werden dürfen, etwa die Speisensegnung am Ende der Osternachtfeier oder die Segnung des Adventskranzes im Eröffnungsteil der Messe am Ersten Advent.

Ebenso werden Segensfeiern, die die ganze Pfarrgemeinde betreffen, und Segnungen öffentlicher Einrichtungen sinngemäß vom Pfarrer als dem zuständigen Gemeindeleiter oder einem anderen Priester vollzogen.³⁷ Das deutsche Benediktionale bemerkt diesbezüglich (Nr. 18): „Je mehr eine Segnung auf die Kirche als solche und auf ihre sakramentale Mitte bezogen ist, desto mehr ist sie den Trägern eines Dienstamtes (Bischof, Priester, Diakon) zugeordnet.“

³⁶ Vgl. Zweites Vatikanum, Liturgiekonstitution, Art. 28.

³⁷ Wenn hier und im Folgenden vom Pfarrer gesprochen wird, ist damit auch ein Priester gemeint, der gemäß Diözesanrecht oder seiner Beauftragung die Seelsorge verantwortlich leitet.

III. Gottesdienstleitung durch einen Diakon

11. Zur Dienstleistung geweiht

Den Bischöfen stehen außer ihren priesterlichen Mitarbeitern Diakone als Helfer zur Verfügung. Durch das Sakrament der Weihe haben auch sie Anteil an Amt und Sendung des Bischofs. Doch sie werden zur Dienstleistung, nicht zum Priestertum geweiht.³⁸ Der Diakon hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium das zu tun, was der Bischof ihm aufträgt.

Gemäß der Überlieferung der Kirche und nach Maßgabe der Rechtsvorschrift ist es Sache der Diakone, dem Bischof und den Priestern bei der Feier der göttlichen Geheimnisse zu helfen. Der Feier vorzustehen, kommt aber dem Bischof oder Priester zu.³⁹

12. Liturgische Aufgaben des Diakons

Der Diakon übernimmt „je nach der Weisung der zuständigen Autorität“⁴⁰ gelegentlich im Einvernehmen mit dem Bischof und den Priestern die Leitung einzelner liturgischer Feiern.⁴¹ Diese Aufgabe kommt ihm an erster Stelle dort zu, wo kein Priester zur Leitung bestimmter Gemeindegottesdienste zur Verfügung steht.⁴²

Das Zweite Vatikanische Konzil hat empfohlen, Wortgottesdienste an den Vorabenden der höheren Feste, an Wochentagen im Advent oder in der Quadragesima sowie an den Sonn- und Feiertagen zu feiern. Wo kein Priester zur Verfügung steht, können die Leitung dieser Gottesdienste ein Diakon oder ein anderer Beauftragter des Bischofs übernehmen.⁴³

³⁸ Vgl. Zweites Vatikanum, Kirchenkonstitution, Art. 29.

³⁹ Die Dalmatik trägt der Diakon nur, wenn er dem Bischof oder Priester assistiert. Zur liturgischen Kleidung des Diakons insgesamt vgl. Der Liturgische Dienst des Diakons Nr. 177.

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ Vgl. Paul VI., Apostolisches Schreiben „Sacrum diaconatus ordinem“ vom 18. Juli 1967, Nr. 22–23.

⁴² Vgl. Der Liturgische Dienst des Diakons, Nr. 133. Diese Handreichung der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. März 1984 informiert umfassend über die gottesdienstlichen Aufgaben des Diakons und deren sinnvollen Vollzug.

⁴³ Vgl. Zweites Vatikanum, Liturgiekonstitution, Art. 35,4.

Dem Diakon kommt es auch zu, im Rahmen einer Kommunionfeier den Gläubigen die Eucharistie zu reichen. Im Weihegebet erbittet man für den Diakon „unermüdliche Sorge für die Kranken“.⁴⁴ So gehört es zu seinen Aufgaben, die Kommunion den Kranken und Sterbenden zu bringen.

Außerhalb der Messfeier kann er das Allerheiligste Sakrament zur Verehrung aussetzen, den Eucharistischen Segen erteilen und in einer Eucharistischen Prozession die Monstranz tragen.⁴⁵

13. Die Feier der Tagzeitenliturgie durch einen Diakon

Unter den nicht-eucharistischen Gottesdiensten, die der Diakon leiten kann, verdient die Feier des Stundengebets besondere Aufmerksamkeit. Dem Diakon muss es ein Anliegen sein, das ihm aufgetragene Stundengebet häufig gemeinsam mit anderen Gläubigen zu feiern. Dies ist eine empfehlenswerte Gottesdienstform an Werktagen, vor allem wenn die tägliche Eucharistiefeier nicht möglich ist.

14. Vom Diakon geleitete Segensfeiern

Im Erleben der Gläubigen haben bestimmte Segnungen im Laufe des Jahres einen hohen Rang. Wenn sie wegen der Abwesenheit des Priesters nicht in Verbindung mit einer Eucharistiefeier oder einem vom Priester geleiteten Wortgottesdienst gefeiert werden können, darf mit Zustimmung des Pfarrers ein Diakon die entsprechenden Feiern einer Gemeinde übernehmen,⁴⁶ etwa am Aschermittwoch, am Palmsonntag oder am Erntedankfest. Es ist auch zu empfehlen, dass er eine von ihm geleitete sonntägliche Wort-Gottes-Feier mit der Segnung und Aussprengung des Weihwassers (Taufgedächtnis) eröffnet.

15. Der Diakon als Leiter des Begräbnisses

Unter den anlassbezogenen Gottesdiensten im Leben einer Pfarrei kommt der Feier des Begräbnisses eine große pastorale Bedeutung zu. Darum ist es die vorrangige Aufgabe der Priester, die Toten zu begrä-

⁴⁴ Vgl. Pontifikale I (1994), Drittes Kapitel: Die Weihe der Diakone, Nr. 38.

⁴⁵ Der liturgische Dienst des Diakons, Nr. 175.

⁴⁶ Vgl. ebd., Nr. 141–147; 164–167.

ben und die Trauernden zu trösten. Wenn es allerdings dem Pfarrer oder einem ihn in der Seelsorge unterstützenden Priester nicht möglich ist, der Begräbnisfeier vorzustehen, wird ihm ein Diakon sinnvoller Weise vertreten.⁴⁷ Bei der Delegation dieser Aufgabe an den Diakon werden auch Gesichtspunkte der seelsorglichen Beziehung zur Trauerfamilie sowie eine angemessene Planung der Dienste von Pfarrer und Diakon Berücksichtigung finden.

16. Die Leitung sakramentaler Feiern

Die Assistenz bei der Trauung kommt dem Bischof und dem Pfarrer zu. Diese können dazu einen anderen Priester oder auch einen Diakon delegieren.⁴⁸ Doch sollte wegen der engen Beziehung des Ehesakraments zur Eucharistie und des Bezugs einer Eheschließung zur Pfarrgemeinde die Leitung der Trauung durch einen Diakon eher eine Ausnahme sein. Steht der Priester der Eucharistiefeier vor, leitet er in der Regel auch die Feier der Trauung.

Bei der Feier der Taufe nennt das Kirchenrecht als deren ordentlichen Spender nach dem Bischof und dem Priester auch den Diakon.⁴⁹

⁴⁷ Vgl. Der liturgische Dienst des Diakons, Nr. 162 f.

⁴⁸ Vgl. ebd. Nr. 154–157.

⁴⁹ Vgl. CIC; can. 861 § 1; vgl. Der liturgische Dienst des Diakons, Nr. 151 f.

IV. Die Leitung von Gottesdiensten durch Laien ohne Beauftragung des Bischofs

17. Herkömmliche Andachten und neu entstandene Formen

Seit den ältesten Zeiten der Kirche kommen Christen zusammen, um gemeinsam das Wort Gottes zu hören, mit Psalmen, Hymnen und Liedern Gott zu preisen und ihm für seine Menschenliebe zu danken, fürbittend für Kirche und Welt einzutreten, einander durch ihr Glaubenszeugnis aufzubauen und neue Kraft für ihren Alltag zu empfangen. Im Laufe der Geschichte haben sich verschiedene Andachtsformen entwickelt, die oft zu großem geistlichen Gewinn beigetragen haben. Unter ihnen sind die bekanntesten der Kreuzweg, das gemeinsame Gebet des Rosenkranzes, Andachten an Festen und in geprägten Zeiten, Anbetungsstunden, Gebetswachen sowie Prozessionen und Wallfahrten.

Auch das Totengebet, zu dem sich Angehörige, Freunde und Nachbarn eines verstorbenen Gemeindeglieds an einem oder mehreren Tagen zwischen Tod und Begräbnis versammeln, gehört zu diesen erhaltenswerten Gebetsstraditionen.⁵⁰

In jüngerer Zeit haben sich weitere Gottesdienstformen herausgebildet, etwa „Früh- und Spätschichten“, das Friedensgebet, der Jugendkreuzweg, Meditationsgottesdienste und Gebetsversammlungen am Weltgebetstag der Frauen, das Hausgebet im Advent und in der Fastenzeit.

18. Zuständigkeit und ordnungsgemäßer Vollzug

Solche begrüßenswerten „Andachtsübungen des christlichen Volkes“⁵¹ oder gottesdienstliche Feiern bestimmter Gruppen sollen die Unterstützung des zuständigen Pfarrers finden. Er trägt dazu bei, dass diese Formen gottesdienstlichen Lebens dem Glauben der Kirche sowie dem Grundsatz der Liturgiekonstitution entsprechen, die von solchen Feiern sagt: Sie sollen „die liturgische Zeit gebührend berücksichtigen und so geordnet (sein), dass sie mit der heiligen Liturgie zu-

⁵⁰ Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier, Erstes Kapitel, Nr. 1–3.

⁵¹ Zweites Vatikanum, Liturgiekonstitution, Art. 13.

sammenstimmen, gewissermaßen aus ihr herausfließen und das Volk Gottes zu ihr hinführen“.⁵²

19. Der Platz des Vorbeters

Bei Andachten haben diejenigen, die den Vorbeter-, Lektoren- oder Vorsängerdienst versehen, ihren Platz in der Gemeinde.

Wenn Texte vorzulesen oder vorzusingen sind, treten Lektor/Lektorin oder Kantor/Kantorin vor die Gemeinde hin und tragen sie ihr zugewandt vor. Lesungen und Gesänge aus der Heiligen Schrift werden sinnvoller Weise vom Ambo aus vorgetragen; er ist der Ort für die Verkündigung des Wortes Gottes in der Liturgie. Kurze Schriftworte oder kurze Anregungen zur Meditation können um der Konzentration der Mitfeiernden willen vom Platz der Vorbetenden aus vorgetragen werden.

Tagzeitenliturgie

20. Feier der Tagzeiten

In ähnlicher Weise wie dies bei den herkömmlichen Andachten schon vielerorts seit langem geschieht, sollten Laien auch einzelne Horen der Tagzeitenliturgie feiern, vor allem das Morgenlob der Laudes und das Abendlob der Vesper. Denn das Stundengebet der Kirche ist kein Standesgebet der Priester und Diakone. Laudes und Vesper sind von ihrem Ursprung her Gemeindegottesdienste am Morgen und am Abend eines jeden Tages. Als solche bieten sie sich als sehr sinnvolle Formen des Werktagsgottesdienstes überall da an, wo zum Beispiel in Filialkirchen oder wegen des Priestermangels Werktagsmessen nur selten oder gar nicht stattfinden können.

Die ordnungsgemäße Feier von Laudes und Vesper ist auch dort zu empfehlen, wo kein vom Bischof eigens mit dem liturgischen Leitungsdienst beauftragter Laie zur Verfügung steht. Formulare finden sich im „Gotteslob“. Die Feier kann auch mit dem reicheren Textangebot des „Kleinen Stundenbuchs“, mit dem „Antiphonale zum Stunden-

⁵² Ebd.

gebet“, dem „Christuslob“ oder in situationsgerechten vereinfachten Formen erfolgen.

An Sonn- und Feiertagen sollte namentlich die Vesper neben der Eucharistiefeyer wieder häufiger einen Platz im Gottesdienstplan der Pfarreien erhalten.⁵³ Laudes und Vesper sind auch empfehlenswerte Grundformen für den Gemeindegottesdienst in Kirchen, in denen an einem Sonn- oder Feiertag keine Eucharistie gefeiert werden kann.⁵⁴

21. Feier in einfacher Form

Bei der gemeinsamen Feier des Stundengebets ist wie bei allen anderen gottesdienstlichen Feiern auf die richtige Verteilung der Aufgaben zu achten.⁵⁵ Wer in Abwesenheit des Priesters oder Diakons in einer Gruppe oder in einer kleinen Gemeinschaft die Leitung wahrnimmt, ist „einer unter Gleichen. Er betritt weder den Altarraum, noch grüßt oder segnet er das Volk.“⁵⁶ Seine Sache ist es, an seinem Platz das Gebet mit dem Einführungsversikel zu eröffnen, zu den Bitten beziehungsweise Fürbitten aufzufordern, sie gegebenenfalls auch selbst vorzutragen, das Vaterunser einzuleiten, die Oration vorzubeten und die Feier mit der dazu im Stundenbuch angegebenen Segensbitte zu beschließen:⁵⁷ „Der Herr segne uns, er bewahre uns vor Unheil und führe uns zum ewigen Leben.“⁵⁸

22. Festliche Gestaltung

An Feiertagen und bei sonstigen festlichen Anlässen ist es angebracht, in Laudes und Vesper die Darbringung von Weihrauch zum Canticum aus dem Evangelium in Laudes und Vesper vorzusehen. Es kann dies in der Weise geschehen, dass in einer vor dem Altar stehenden Schale Weihrauch aufgelegt wird. Daran sollten sich nach Möglichkeit die Mitfeiernden beteiligen. Sinnvoll ist es auch, das Abendlob mit einer Lichtfeier (Luzernar) zu eröffnen. Die Vesper an

⁵³ Vgl. Zweites Vatikanum, Liturgiekonstitution, Art. 100.

⁵⁴ Vgl. Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester, Nr. 40.

⁵⁵ Vgl. Allgemeine Einführung in das Stundengebet, Nr. 253, 259 f.

⁵⁶ Ebd. Nr. 258.

⁵⁷ Vgl. ebd., Nr. 256 f.

⁵⁸ Ebd. 54.

den Ostersonntagen kann mit „Besuch des Taufbrunnens“ als „Taufvesper“ gefeiert und so für die Mitfeiernden zur Taufgedächtnisfeier werden.⁵⁹ Bei einer festlich gestalteten Feier ist es angebracht, dass diejenigen, die in ihr besondere Aufgaben wahrnehmen, gegebenenfalls in liturgischer Kleidung, im Altarraum Platz nehmen, wo üblicherweise die beim Gottesdienst unmittelbar Mitwirkenden sich aufhalten. Der Priestersitz wird nicht benutzt.

Gottesdienste in Haus und Familie

23. Segnungen in Haus und Familie

Frauen und Männer sind aufgrund des ihnen durch die Sakramente der Taufe und Firmung verliehenen gemeinsamen Priestertums berechtigt und berufen zu segnen.⁶⁰ Sie üben diese Segensvollmacht vor allem im häuslichen und familiären Bereich aus. Das Tischgebet, auch Tischsegen genannt, ist eine solche alltägliche Form häuslichen Segens.

Entsprechend ihrer elterlichen Verantwortung segnen Mutter und Vater ihre Kinder, etwa am Abend vor der Nachtruhe, am Morgen beim Verlassen des Hauses, in besonderen Situationen und bei wichtigen Lebensereignissen, beispielsweise beim Beginn der Schulzeit, am Tag der Erstkommunion, vor einer längeren Abwesenheit aus der Familie oder anlässlich der Verlobung und der Hochzeit.⁶¹

Solange die Kinder klein sind, wird die Segensgebärde das auf die Stirn gezeichnete Kreuzzeichen sein. Sind die Kinder größer geworden, wird man sie anleiten, vom Weihwasser zu nehmen und sich selbst zu bekreuzigen. Möglich ist auch das Segenszeichen mit einem in Weihwasser getauchten Zweig.

⁵⁹ Vgl. ebd. Nr. 213.

⁶⁰ Vgl. De Benedictionibus, Praenotanda generalia, Nr. 18 d; Benediktionale, Pastorale Einführung, Nr. 18.

⁶¹ Vgl. entsprechende Texte und Gestaltungshinweise im Abschnitt „Segnungen im Leben der Familie“, in: Benediktionale, Nr. 51–60.

24. Krankensegen und Muttersegen in der Familie

„Die Sorge um ein Kind ist während einer Krankheit besonders groß. Durch die Segnung wird es der schützenden und heilenden Hand Gottes anvertraut.“⁶² Eltern, die ihr krankes Kind segnen, zeichnen ihm ein Kreuz auf die Stirn, wie sie es bei seiner Taufe getan haben, als ihr Kind Christus geweiht und seiner Obhut empfohlen wurde. Sprechen Familienangehörige für Kranke in ihrer Mitte den Krankensegen,⁶³ können sie als Segensgebärde dem Kranken ein Kreuz auf die Stirn zeichnen.

Das Segensgebet für eine Mutter, die ein Kind erwartet beziehungsweise ein Kind geboren hat,⁶⁴ ist empfehlenswert; nach dem Gebet kann man der Mutter das Weihwasser reichen.

25. Haussegnung zum Hochfest der Erscheinung des Herrn

Nach altem Brauch werden zum Epiphaniiefest mancherorts die Häuser gesegnet.⁶⁵ Vater oder Mutter zeichnet auf die Wohnungstür die jeweilige Jahreszahl und die Abkürzung eines Segensspruchs (C + M + B). Die Anfangsbuchstaben der Namen Caspar, Melchior, Balthasar werden als Haussegen gedeutet: Christus Mansionem Benedicat (Christus segne das Haus). „Zur Haussegnung zieht man betend und mit brennendem Weihrauch durch die Räume.“⁶⁶ Das Haus und seine Räume können mit Weihwasser besprengt werden. Vielfach geschieht diese alljährliche von den Familienangehörigen vorgenommene Haussegnung im Zusammenhang mit dem Sternsingen.

⁶² Benediktionale, Nr. 53, Vorbemerkung.

⁶³ Vgl. ebd., Nr. 56; Die Feier der Krankensakramente, Kap. I: Der Krankenbesuch, Nr. 10–18.

⁶⁴ Vgl. Benediktionale, Nr. 15–16.

⁶⁵ Vgl. ebd., Nr. 5.

⁶⁶ Ebd., Vorbemerkung.

V. Die Leitung von Gottesdiensten durch Laien mit Beauftragung des Bischofs

26. Eine Aufgabe in Ausnahmesituationen

Frauen und Männer haben aufgrund ihrer Eingliederung in den Leib Christi Anteil am priesterlichen Dienst Jesu Christi und können bestimmte liturgische Aufgaben erfüllen (z. B. Lektoren-, Kantoren- und Ministrantendienste).

Sie können auch zu einer weitergehenden Mitwirkung berufen werden. Papst Johannes Paul II. erklärt: „Wenn es zum Wohl der Kirche nützlich oder notwendig ist, können die Hirten entsprechend den Normen des Universalrechts den Laien bestimmte Aufgaben anvertrauen, die zwar mit ihrem eigenen Hirtenamt verbunden sind, aber den Charakter der Weihe nicht voraussetzen.“⁶⁷

Als Anlässe dafür, dass Laien „gewisse heilige Aufgaben stellvertretend erfüllen“ können, hat das Zweite Vatikanische Konzil „den Mangel an geweihten Amtsträgern“ und „deren Verhinderung unter einem Verfolgungsregime“ genannt.⁶⁸

27. Notwendige Beauftragung durch den Bischof

Zu den Voraussetzungen für einen solchen Dienst gehört nicht nur die erforderliche Eignung und eine entsprechende Qualifikation, sondern vor allem eine spezielle Beauftragung durch den zuständigen Bischof.⁶⁹ Auf diese Weise wird deutlich, dass die betreffenden Laien nicht aufgrund erworbener Kenntnisse oder besonderer Verdienste in gewissen pastoralen Funktionen mitwirken, sondern diese in Einheit mit dem Bischof und seinem Presbyterium und mit deren Billigung und Unterstützung ausüben. Eine solche „in Vertretung erfüllte Aufgabe leitet ihre Legitimation formell und unmittelbar von der offiziellen

⁶⁷ Johannes Paul II., Apost. Schreiben „Christifideles laici“, 23: AAS 81 (1989); vgl. auch Zweites Vatikanum, Dekret über das Apostolat der Laien, Art. 24.

⁶⁸ Zweites Vatikanum, Kirchenkonstitution, Art. 35. Vgl. dazu jetzt insgesamt auch die Instruktion „Redemptionis sacramentum“ Nr. 146–153.

⁶⁹ Vgl. die Orientierungshilfe der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz für Gottesdienste anlässlich der Beauftragung von Pastoral-/Gemeindereferenten/innen vom Oktober 1989: Liturgisches Jahrbuch 41 (1991) 53–57.

Beauftragung durch die Hirten ab.“⁷⁰ Auf diese Weise soll die enge Verbindung zwischen den Laiendiensten und der Aufgabe der Hirten zum Ausdruck kommen. Dabei werden die Laien die konkreten Aufgaben so erfüllen, dass sie mit dem Willen der kirchlichen Autorität übereinstimmen.⁷¹

28. Beauftragung entsprechend den Erfordernissen

Der Einsatz der vom Bischof zur Mitarbeit im pastoralen Dienst beauftragten Frauen und Männer ist in den einzelnen Bistümern unterschiedlich geregelt. Auch die Notwendigkeit der Leitung von Gottesdiensten durch beauftragte Laien ergibt sich nicht überall mit der gleichen Dringlichkeit. Darüber wird der zuständige Diözesanbischof je nach den örtlichen Bedürfnissen entscheiden. Daher wird er Frauen und Männer je nach ihren Fähigkeiten für eine begrenzte Zeit und einen bestimmten Bereich nach Maßgabe des Rechts zu Gottesdienstbeauftragten bestellen. Sie sollen dabei nicht durch eine Vielzahl von Aufgaben überfordert und in eine falsche Rolle gedrängt werden.

29. Die Einweisung ehrenamtlicher Beauftragter und hauptberuflicher Mitarbeiter

Für die Aufgabe der Vorbereitung und Leitung gottesdienstlicher Versammlungen stehen in den Bistümern Deutschlands in der Regel ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und hauptberufliche Mitarbeiter/innen zur Verfügung.

a) Ehrenamtliche Mitarbeiter

Es ist eine wichtige Aufgabe für jede Gemeinde, ehrenamtliche Mitarbeiter zur Leitung von Gottesdiensten zu finden. Sie erhalten nach einer Ausbildung vom Bischof eine schriftliche Beauftragung für bestimmte Gottesdienste. Die Einweisung in ihren Dienst geschieht in der Regel durch den zuständigen Pfarrer in der sonntäglichen Messfeier der Pfarrgemeinde.

Sie kann in folgender Weise vollzogen werden:

⁷⁰ „Christifideles laici“, a.a.O., 430; vgl. auch Instr. Mitarbeit der Laien, Theologische Prinzipien, Nr. 2.

⁷¹ Vgl. ebd.

- Der Pfarrer gibt nach der Verkündigung des Evangeliums das Beauftragungsschreiben des Bischofs bekannt und erläutert in der Homilie die Bedeutung, den Umfang und den Zeitraum der vom Bischof übertragenen Aufgabe.
- Nach dem Glaubensbekenntnis lädt der Pfarrer die Gemeinde ein, für die Gottesdienstbeauftragten zu beten. Nach einer kurzen Zeit der Stille spricht der Pfarrer ein Segensgebet.
- Bei den anschließenden Fürbitten tragen die Beauftragten abwechselnd die einzelnen Intentionen vor.
- Vor dem Schlusssegen spricht der Pfarrer den Gottesdienstbeauftragten ein Wort der Ermutigung für ihre neue Aufgabe aus.

Der Pfarrer und andere hauptberufliche Mitarbeiter im pastoralen Dienst haben die wichtige Aufgabe, die Gottesdienstbeauftragten bei der Vorbereitung der Gottesdienste, mit deren Leitung sie betraut werden, zu unterstützen.

b) Hauptberufliche Mitarbeiter

Stehen keine ehrenamtlichen Mitarbeiter aus der Gemeinde zur Verfügung, übernehmen auch hauptberufliche Mitarbeiter gemäß der vorgelegten Ordnung in der Abwesenheit eines Priesters oder Diakons diese liturgischen Dienste.

30. Liturgische Feiern, deren Leitung Laien übertragen werden kann

Die nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil erneuerten liturgischen Bücher und die 1983 in Kraft getretene neue Rechtsordnung der Kirche regeln, welche gottesdienstlichen Versammlungen in Vertretung eines geweihten Amtsträgers von dazu beauftragten Laien geleitet werden können. Dabei handelt es sich immer um Ausnahmesituationen, wobei jeweils sorgfältig abzuwägen ist, welche liturgische Feiern regelmäßig von beauftragten Laien geleitet werden können und wo eine solche Leitung auf außergewöhnliche Not- und Grenzfälle beschränkt bleiben muss.

Frauen und Männer, die bereitwillig liturgische Feiern als Gottesdienstbeauftragte leiten, müssen auch vor ungerechtfertigten Erwartungen und falschen Zuordnungen geschützt werden. Wenn sie regelmäßig gottesdienstliche Feiern leiten, kann dies dazu führen, dass sie

von Gemeindemitgliedern in die Rolle der geweihten Amtsträger gedrängt werden. Auch deshalb ist eine Einschränkung ihrerwegen notwendig.

Folgende Gottesdienste können von einem beauftragten Laien geleitet werden:

- Selbständige Wort-Gottes-Feiern
- Horen der Tagzeitenliturgie
- Kommunionfeiern
- Eucharistische Andachten
- Feiern mit Kranken und Sterbenden (Krankenkommunion, Wegzehrung)
- Bußgottesdienste
- bestimmte Segnungen
- bestimmte liturgische Feiern während des Katechumenats
- die Feier des Begräbnisses.

Für die rechtlich an sich mögliche Beauftragung von Laien zur Leitung von Tauffeiern und zur Assistenz bei der Feier der Trauung⁷² sehen die deutschen Bischöfe in ihrem Zuständigkeitsbereich zurzeit keine Notwendigkeit.⁷³

⁷² Vgl. CIC, can. 230 § 3 (Taufe); can. 1112 (Trauung).

⁷³ Hinsichtlich der Beauftragung von Laien zum außerordentlichen Spender der Taufe warnt die Instr. vom 15. August 1997 (Mitarbeit der Laien, Praktische Verfügungen, Nr. 11) vor einer großzügigen Auslegung von CIC, can. 230 § 3. Sie sieht die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht erfüllt, wenn als Begründung angeführt werden: „Überlastung des geistlichen Amtsträgers“, dessen Wohnsitz außerhalb des Pfarrgebiets liegt oder seine Verhinderung an dem von der Familie gewünschten Tauftag.

VI. Die Gestaltung von Gottesdiensten, die von beauftragten Laien geleitet werden

Wort-Gottes-Feiern

31. Selbständige Wort-Gottes-Feiern

Das Zweite Vatikanische Konzil hat empfohlen, „eigene Wortgottesdienste an den Vorabenden der höheren Feste, an Wochentagen im Advent oder in der Quadragesima sowie an den Sonn- und Feiertagen“ zu feiern. Dort, wo kein Priester zur Verfügung steht, soll sie „ein Diakon oder ein anderer Beauftragter des Bischofs“ leiten.⁷⁴

Solche vom Hören auf das Wort Gottes und vom gemeinsamen Gebet geprägte gottesdienstliche Versammlungen gewinnen eine besondere Bedeutung, wenn sie an Sonn- und Feiertagen als Gemeindegottesdienst dort gefeiert werden, wo keine Eucharistiefeier möglich ist. Sie sind aber auch an Werktagen, besonders in geprägten Zeiten des Kirchenjahres, zu fördern, vor allem in Kirchen, in denen nur selten eine Werktagsmesse gefeiert werden kann. Die Verantwortung für die Feier sonn- und feiertäglicher Wortgottesdienste und anderer Formen von sonntäglichen Gemeindegottesdiensten ohne Priester liegt beim Diözesanbischof, der entsprechende Vorschriften erlässt. Dem zuständigen Pfarrer obliegt es, auf deren Durchführung zu achten und den beauftragten Laien begleitend und fördernd zur Seite zu stehen.

32. Gemeinsame Vorbereitung

Da eine von einem beauftragten Laien geleitete Wort-Gottes-Feier immer Gottesdienst der Kirche ist, gilt auch für einen solchen Gottesdienst die in den liturgischen Büchern festgelegte Grundordnung. Bei der freien Gestaltung überlassenen Teilen sind ebenfalls die Grundsätze liturgischen Singens, Betens und Feierns zu beachten. Vorschriften und Gestaltungshinweise enthalten in der Regel die in verschiedenen Bistümern erlassenen diözesanen Richtlinien.⁷⁵ Die

⁷⁴ Vgl. Zweites Vatikanum, Liturgiekonstitution, Art. 35, 4.

⁷⁵ Vgl. dazu neben den diözesanen Vorgaben jetzt auch: Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Festtage. Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg. Trier 2004.

konkrete Vorbereitung geschieht in Absprache mit dem zuständigen Pfarrer.

Es ist notwendig, dass sich der Gottesdienstbeauftragte rechtzeitig zusammen mit denen, die in der Feier mitwirken sollen, über die für den betreffenden Tag in den liturgischen Büchern vorgesehenen Texte informiert. Die Liturgiekreise in den Gemeinden, aber auch die kirchenmusikalisch Verantwortlichen vor Ort sind hierbei wichtige Ansprechpartner und fachliche Helfer. Besonders an den Sonn- und Feiertagen wird man das Tagesgebet und die vorgesehenen Lesungen aus der Heiligen Schrift dem Messbuch und Messlektionar entnehmen. „So folgen die Gläubigen in ihrem Gebet dem Lauf des Kirchenjahres und hören das Wort Gottes in Einheit mit den anderen Gemeinden der Kirche.“⁷⁶ Allen Verantwortlichen und Beteiligten soll es ein Anliegen sein, den Gottesdienst gemeinsam und sorgfältig vorzubereiten.

33. Leitungsaufgaben während der Feier

Dem vom Bischof mit der Leitung einer Wort-Gottes-Feier beauftragten Laien kommt es zu:

- die Feier mit einer geprägten liturgischen Formel⁷⁷ zu eröffnen und gegebenenfalls mit kurzen Worten in sie einzuführen,
- das Tagesgebet vorzutragen,
- das Evangelium zu verkünden; dies kann auch durch einen Lektor/eine Lektorin geschehen,
- eine vom Pfarrer vorbereitete Predigt vorzulesen oder, sofern er eine entsprechende Beauftragung hat, eine Ansprache zu halten,
- die Fürbitten einzuleiten und zu beschließen,
- die Einladung zum Vaterunser zu sprechen,
- den Gottesdienst mit einer Segensbitte zu beschließen.
- Anstelle des Entlassungsrufs „Gehet hin in Frieden“ spricht oder singt er im Wechsel mit der Gemeinde die Schlussversikel aus der Tagzeitenliturgie: V.: „Singet Lob und Preis.“ – A.: „Dank sei Gott dem Herrn.“ oder V.: „Lasst uns gehen in Frieden.“ – A.: „Im Namen Christi. Amen.“

⁷⁶ Kongregation für den Gottesdienst, Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester“ vom 2. Juni 1988, Nr. 36.

⁷⁷ Vgl. Nr. 64.

Um der Eindeutigkeit der Feier willen, dürfen die für die Messfeier spezifischen Texte des eucharistischen Teils, vor allem das Eucharistische Hochgebet, nicht eingefügt werden.⁷⁸

34. Die Mitwirkung anderer Dienste

Wie in allen Gottesdiensten jeder „nur das und all das tun (soll), was ihm aus der Natur der Sache und den liturgischen Regeln zukommt“ (SC 28), soll auch der Gottesdienstbeauftragte nicht alle liturgischen Dienste selbst vollziehen. Die Verkündigung der biblischen Lesungen, das Vortragen von Gesängen und der Anliegen im Allgemeinen Gebet (Fürbitten) sollen nach Möglichkeit von anderen Mitwirkenden übernommen werden.

35. Wort-Gottes-Feiern an Sonntagen⁷⁹

Wenn ein Laie beauftragt ist, infolge einer pastoralen Notsituation an einem Sonn- oder Feiertag eine Wort-Gottes-Feier zu leiten, ist darauf hinzuwirken, dass die am Ort versammelte Gemeinde sich mit ihren Diensten und Charismen einbringt und den Gottesdienst so als von ihr selbst getragene Feier erfährt.⁸⁰

Der Gottesdienstbeauftragte wird nur die Dienste, die ihm als solchem notwendigerweise zufallen, wahrnehmen. Dabei soll er sich bewusst sein, dass er in einer Gruppe von Gottesdiensthelfern und -helferinnen steht, die durch die Wahrnehmung der ihnen im Gottesdienst ihrer Gemeinde zukommenden Aufgaben ebenfalls „einen wahrhaft liturgischen Dienst vollziehen“⁸¹ und zum Gelingen der Feier einen wichtigen Beitrag leisten.

⁷⁸ Auch sollen keine solchen „Preisgebete“ Verwendung finden, die mit einem Eucharistischen Hochgebet verwechselt werden können.

⁷⁹ Vgl. hierzu neben Kongregation für den Gottesdienst, Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester“ auch die Instruktion „Redemptionis sacramentum“ Nr. 162–167.

⁸⁰ Die Gläubigen sind in diesen Fällen rechtzeitig vorher darüber zu informieren, wo an dem betreffenden Sonn- oder Feiertag eine Eucharistiefeier stattfindet.

⁸¹ Zweites Vatikanum, Liturgiekonstitution, Art. 29.

36. Kommunionsspendung

Jede Kommunionsspendung kommt vom Hochgebet her und wird von ihm getragen. Im Hochgebet der Eucharistiefeyer wird lobpreisend verkündet, was der Vater in Christus an uns Großes getan hat. Kernstücke des Hochgebetes sind die Epiklese und der Einsetzungsbericht als Teil der Anamnese (die Verkündigung der Heilstaten Christi, besonders des Heil bringenden Leidens, der glorreichen Auferstehung und der Himmelfahrt). Die feiernde Gemeinde, die das Gedächtnis Christi vollzieht, wird in seine Lebensbewegung der Hingabe mit einbezogen. Wird die Spendung der Kommunion vom Hochgebet getrennt, tritt der Aspekt der Mahlgemeinschaft einseitig in den Vordergrund. Dies wirft mit Blick auf ein umfassendes Verständnis der Eucharistiefeyer große Probleme auf.⁸² In aller Regel wird deshalb in der Wort-Gottes-Feier die heilige Kommunion nicht ausgeteilt. Wenn jedoch im Ausnahmefall aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Ortsbischofs⁸³ die Wort-Gottes-Feier mit einer Kommunionfeier verbunden ist, kommen dem Gottesdienstbeauftragten folgende Aufgaben zu:

- die Gemeinde zur Kommunion einzuladen,
- ihr die Kommunion, gegebenenfalls zusammen mit Kommunionhelfern/Kommunionhelferinnen zu reichen,
- die gemeinsame Danksagung zu halten.

37. Andere Formen des sonn- und feiertäglichen Gemeindegottesdienstes ohne Priester

Der Gottesdienst, dem kein Priester vorsteht, muss nicht in jedem Fall eine Wort-Gottes-Feier sein.

⁸² Vgl. dazu Instruktion „Redemptionis Sacramentum“ Nr. 165: „Jede Verwechslung von Versammlungen dieser Art mit der Eucharistiefeyer ist sorgfältig zu vermeiden. Die Diözesanbischofe sollen daher klug prüfen, ob bei solchen Zusammenkünften die heilige Kommunion ausgeteilt werden soll.“

⁸³ Vgl. dazu Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Sacramentum caritatis* vom 22. Februar 2007 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles 177), Nr. 75: Papst Benedikt XVI. erinnert daran, dass es den Ordinarien obliegt, die Erlaubnis zur Austeilung der Kommunion in diesen Liturgien zu erteilen, wobei sie die Zweckmäßigkeit einer gewissen Entscheidung sorgfältig abwägen sollten.“

Dieser Gottesdienst kann auch in der Form der Vesper am Vorabend oder Abend des Sonntags oder der Laudes am Sonntagmorgen gefeiert werden. „Denn wenn die Gläubigen zur Feier des Stundengebets gerufen werden und in ihrer Versammlung Herz und Stimme vereinen, wird in ihnen Kirche sichtbar, die das Mysterium Christi feiert.“⁸⁴ In eine solche Feier wird anstelle der Kurzlesung eine der Sonntagslesungen und/oder das Evangelium eingefügt und eine Ansprache gehalten; die Bitten der Laudes und die Fürbitten der Vesper werden so gestaltet, dass sie der Art des Allgemeinen Gebets (Fürbitten) im sonntäglichen Gemeindegottesdienst entsprechen.

Wenn ein beauftragter Laie die Feier von Laudes oder Vesper leitet, gelten die von der „Allgemeinen Einführung in das Stundengebet“ für diesen Fall aufgestellten Regeln.

Als Form des sonntäglichen Gemeindegottesdienstes ohne Priester kann auch eine Andacht dienen, für deren Gestaltung das Gebet- und Gesangbuch „Gotteslob“ vielfach Texte bereithält.⁸⁵

38. Besonderheiten an bestimmten Tagen im Kirchenjahr: Aschermittwoch, Palmsonntag, Karfreitag

Es ist höchst wünschenswert, dass am Aschermittwoch, dem Eröffnungstag der Österlichen Bußzeit, am Palmsonntag, wenn die Kirche des Einzugs Jesu in Jerusalem gedenkt und in die Feier der Heiligen Woche eintritt, und am Karfreitag, wenn das Gedächtnis des Leidens und Sterbens des Erlösers begangen wird, möglichst alle Gläubigen die Gottesdienste ihrer Gemeinde mitfeiern, denen der Priester vorsteht.

Wo dies nicht möglich ist und auch keine von einem Priester oder Diakon geleitete Wort-Gottes-Feier stattfinden kann, empfiehlt es sich, dass mit Zustimmung des zuständigen Pfarrers ein beauftragter Laie mit der Gemeinde einen Wortgottesdienst feiert. Zu den Wortgottesdiensten jener Tage gehören, auch wenn ein Gottesdienstbeauftragter

⁸⁴ Kongregation für den Gottesdienst, Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester“ vom 2. Juni 1988, Nr. 33.

⁸⁵ Vgl. auch: Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Festtage. Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg. Trier 2004.

sie leitet, in der Regel die charakteristischen Gestaltungselemente: am Aschermittwoch die Segnung und Austeilung der Asche, am Palmsonntag die Feier des Einzugs Christi in Jerusalem und am Karfreitag die Kreuzverehrung, an die sich die Kommunionfeier anschließen kann.

Dem Wortgottesdienst an den genannten Tagen liegt jeweils die entsprechende Ordnung des Messbuchs zugrunde.

- Am Aschermittwoch folgt am Ende des Wortgottesdienstes der Ritus der Segnung und Austeilung der Asche. Der beauftragte Laie spricht eines der im Messbuch angebotenen Gebete. Nach dem Gebet besprengt er die Asche mit Weihwasser.⁸⁶ Danach legt er allen, die vor ihn hintreten, die Asche auf, wozu er eines der im Messbuch genannten Begleitworte spricht.⁸⁷ Bei der Austeilung können Gottesdiensthelfer/innen mitwirken. Der Wortgottesdienst wird fortgesetzt mit den Fürbitten. Nach einer entsprechenden Aufforderung beten alle das Vaterunser. Als Schlussgebet kann das Tagesgebet des ersten Fastensonntags dienen. Mit einer Segensbitte und dem Wechselruf „Singet Lob und Preis ...“ beschließt der Gottesdienstbeauftragte die Feier.
- Am Palmsonntag kann ein beauftragter Laie, der in Abwesenheit des Priesters eine Wort-Gottes-Feier hält, diese mit der „Feier des Einzugs Christi in Jerusalem“ eröffnen. Er richtet sich dabei nach einer der drei im Messbuch vorgesehenen Formen (Prozession, Feierlicher Einzug, Einfacher Einzug). Nach dem Gebet zur Segnung der Zweige besprengt er diese mit Weihwasser. Wenn ein Laie die Prozession führt, entfallen Altarkuss und Altarinzens.
- Der von einem beauftragten Laien geleitete Gemeindegottesdienst am Karfreitag entspricht grundsätzlich der im Messbuch beschriebenen Form. Es wird unter Umständen angebracht sein, Anpassungen der Vollgestalt im Sinne größerer Schlichtheit, etwa bei den Großen Fürbitten und der Erhebung des Kreuzes, vorzusehen. Doch sollten möglichst alle Mitfeiernden sich persönlich an der Kreuzverehrung beteiligen.

⁸⁶ Vgl. De Benedictionibus Nr. 59, 152, 489.

⁸⁷ Vgl. Messbuch, S. 78 f.

39. Wort-Gottes-Feiern an Werktagen

Die oben dargelegten Gestaltungsgrundsätze und -hinweise⁸⁸ gelten unabhängig davon, ob ein von einem beauftragten Laien geleiteter Wortgottesdienst als sonn- und feiertäglicher Gemeindegottesdienst oder als Werktagsgottesdienst gefeiert wird. Eine regelmäßige oder gelegentliche Feier während der Woche empfiehlt sich vor allem in Gemeinden, in denen kein Pfarrer mehr am Ort wohnt, und in Filialkirchen, in denen an Werktagen keine oder nur noch selten eine Eucharistiefeier möglich ist. Eine Wort-Gottes-Feier tritt auch sinnvoller Weise an die Stelle einer angekündigten werktäglichen Eucharistiefeier, wenn diese wegen einer anderen unvorhergesehenen Verpflichtung des Priesters, etwa der Messfeier anlässlich eines Begräbnisses, oder wegen Krankheit oder Urlaub ausfallen muss.

Hinsichtlich der Textauswahl wird man sich an dem orientieren, was die liturgischen Bücher (Messbuch, Messlektionar) für den entsprechenden Tag oder Anlass vorsehen. Doch besteht an Wochentagen, ähnlich wie bei der Werktagmesse und bei Messfeiern im kleinen Kreis, eine größere Auswahlfreiheit und Anpassungsmöglichkeit.

Auch in der Wort-Gottes-Feier am Werktag wird in aller Regel die hl. Kommunion nicht ausgeteilt. Wenn jedoch ausnahmsweise die Kommunionsspendung vorgesehen ist, wird die Wort-Gottes-Feier ähnlich dem Wortgottesdienst der Messe des betreffenden Tages gestaltet. Sie endet mit den Fürbitten. Der sich daran anschließende Kommunionteil beginnt mit dem Vaterunser. Hierfür gilt die Studienausgabe „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“.⁸⁹ Darüber hinaus sind die diözesanen Richtlinien zu beachten.

40. Kommunionsspendung mit kurzem Wortgottesdienst

Nicht immer ist es angebracht, vor der Kommunionsspendung einen vollen Wortgottesdienst zu feiern, „beispielsweise wenn nur der eine oder andere zu kommunizieren wünscht und eine wirkliche Gemeinschaftsfeier nicht möglich ist“.⁹⁰ Für solche Situationen enthält die

⁸⁸ Vgl. oben Nr. 32–34 und 37.

⁸⁹ Vgl. Erstes Kapitel: Die heilige Kommunion außerhalb der Messe, Nr. 13–41.

⁹⁰ Erstes Kapitel: Die heilige Kommunion außerhalb der Messe, Nr. 42.

erwähnte Studienausgabe einen „Ritus mit kurzem Wortgottesdienst“.⁹¹

Gottesdienste mit Kranken und Sterbenden

41. Feiern mit Kranken und Sterbenden

Da vielfach Laien in der Kranken- und Altenseelsorge mithelfen, ist es sinnvoll, wenn sie den zuständigen Pfarrer oder Hausgeistlichen bei der Überbringung der Krankenkommunion unterstützen. Sie können im Notfall auch die Wegzehrung reichen. Dagegen ist die Feier der Krankensalbung dem Priester vorbehalten.

42. Krankenbesuch

Beim Besuch von Kranken⁹² soll der zur Mitarbeit in der Kranken-seelsorge beauftragte Laie sich hinreichend Zeit nehmen; er soll den Kranken zuhören und sich auf ihre jeweilige Situation einzustellen versuchen, ihnen Zuspruch aus dem Glauben geben und helfen, den Sinn von Krankheit und Tod im Glauben an Jesus Christus anzunehmen. Die Kranken brauchen gerade in der Krankheit die Begegnung mit Christus in den Sakramenten. Der Wunsch danach muss von den Kranken selbst ausgehen. Doch soll man sie in geeigneter Weise auf die Möglichkeit der Krankenkommunion und der Feier der Buße, auf den Sinn der Krankensalbung und deren rechtzeitigen Empfang aufmerksam machen und sie gegebenenfalls auf die Feier der Sakramente mit dem Priester vorbereiten.

Kranke Menschen zum persönlichen Gebet und auch zum gemeinsamen Gebet mit ihren Angehörigen und den Personen, die sie pflegen, anzuregen, ist eine wichtige seelsorgliche Aufgabe. Wenn es den Kranken schwer fällt zu beten, soll der sie begleitende Laie ihnen helfen, die Schwierigkeiten zu überwinden. Oft werden Kranke, die sich nicht in der Lage sehen, selbst zu beten, einverstanden sein, dass man für sie betet.

⁹¹ Vgl. ebd., Nr. 42–53.

⁹² Vgl. Die Feier der Krankensakramente, Kap. I: Der Krankenbesuch, Nr. 1–4.

43. Krankensegen

Der Krankenbesuch kann mit einem Segensgebet abgeschlossen werden.⁹³ Nach dem Segensgebet kann dem Kranken ein Kreuz auf die Stirn gezeichnet werden.

Im Rahmen eines Krankenbesuchs ist ein kurzer Wortgottesdienst zu empfehlen. In der Regel besteht er aus Schriftlesung, gemeinsamem Gebet und Krankensegen.

Es empfiehlt sich, die Kranken, gegebenenfalls mit ihren Angehörigen und anderen, die sie in ihrer Krankheit begleiten, von Zeit zu Zeit zu einem in der Krankenhauskapelle oder an einem anderen geeigneten Ort zu feiernden Wortgottesdienst mit Krankensegen einzuladen. Für einen solchen Krankengottesdienst hält „Die Feier der Krankensakramente“ ein Formular bereit.⁹⁴

44. Krankenkommunion

Kranken soll die Eucharistie häufig gebracht werden. Damit dies geschehen kann, sind die Priester auf die Mithilfe von Laien angewiesen. Akolythen, Kommunionhelfer/innen und zur Mitarbeit in der Krankenseelsorge beauftragte Laien unterstützen sie in diesem Dienst. Es ist besonders sinnvoll, wenn die Eucharistie den Kranken der Gemeinde aus der sonntäglichen Gemeindemesse überbracht wird.

An der Kommunionfeier sollen nach Möglichkeit auch die Angehörigen teilnehmen. Sie können mit den Kranken die Kommunion empfangen. Der beauftragte Laie leitet die Feier entsprechend der im liturgischen Buch „Die Feier der Krankensakramente“ festgelegten Ordnung.⁹⁵ Wenn Kranke nicht mehr in der Lage sind, die Eucharistie unter der Gestalt des Brotes zu empfangen, kann sie ihnen unter der Gestalt des Weines gereicht werden. Zur Übertragung ist ein verschließbares Gefäß zu verwenden.⁹⁶

⁹³ Texte und Gestaltungshinweise ebd., Nr. 9–17; Benediktionale, Nr. 53 und 56.

⁹⁴ Kap. I, Nr. 9–17.

⁹⁵ Vgl. ebd., Nr. 19–40; vgl. auch die Studienausgabe: Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe, Nr. 54–67.

⁹⁶ Vgl. Die Feier der Krankensakramente, Kap. I. Nr. 20.

45. Wegzehrung

Da die Wegzehrung nach Möglichkeit im Rahmen einer Eucharistiefeier im Krankenzimmer empfangen werden soll, ist ihre Spendung zunächst Aufgabe des zuständigen Priesters. Auch wegen des möglichen Verlangens nach dem Bußsakrament sollte ein Priester den Sterbenden die Wegzehrung reichen. Wenn jedoch kein Priester zur Verfügung steht, gehört es zu den Aufgaben des zur Kommunionsspendung beauftragten Laien, einem Sterbenden die Wegzehrung zu bringen, ihn in seiner Sterbestunde zu begleiten, den Angehörigen beizustehen und mit ihnen die Sterbegebete zu beten. Die Wegzehrung reicht der beauftragte Laie in der für die Feier außerhalb der Messe vorgesehenen Form.⁹⁷ Wenn die Beichte nicht möglich ist, helfen der Kommunionsspende oder die Kommunionsspenderin dem Sterbenden, seine Sünden zu bereuen und um Vergebung zu bitten. Der Ablass in der Sterbestunde ist eng mit dem Bußsakrament verbunden; nur der Priester kann ihn erteilen.⁹⁸

Eucharistische Gottesdienste

46. Eucharistieverehrung außerhalb der Messe

Die Eucharistie wird nach ältestem Brauch aufbewahrt, um jeder Zeit als Wegzehrung den Sterbenden gebracht werden zu können; ein zweiter Grund der Aufbewahrung ist die Kommunion außerhalb der Messfeier.

Die Aufbewahrung der Eucharistie führte im Laufe der Frömmigkeitsgeschichte zu dem lobenswerten Brauch, die eucharistische Speise auch außerhalb der Messfeier zu verehren. Diese Verehrung des Altarsakramentes gründet im Glauben an die wirkliche Gegenwart des Herrn im aufbewahrten eucharistischen Brot.⁹⁹

⁹⁷ Ebd. Kap. III, 2: Die Spendung der Wegzehrung außerhalb der Messfeier, Nr. 23–43.

⁹⁸ Vgl. Handbuch der Ablässe. Normen und Gewährungen, Bonn 1989 (Enchiridion indulgentiarum). Vgl. auch die Verkündigungsbulle „Incarnationis mysterium“ von Papst Johannes Paul II. zum großen Jubiläum des Jahres 2000 vom 29. November 1998, Nr. 9–10 sowie Anhang.

⁹⁹ Vgl. Instruktion über Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie „Eucharisticum Mysterium“ vom 25. Mai 1967, Nr. 49: AAS 59 (1967) 566f.; Studienausgabe:

Da das eucharistische Opfer Quelle und Höhepunkt des gesamten kirchlichen Lebens ist, wird nicht nur seine Feier, sondern ebenso „die private und öffentliche Verehrung des Altarsakramentes auch außerhalb der Messe ... von der Kirche warm empfohlen“.¹⁰⁰ Wenn die Gläubigen Jesus Christus im Sakrament des Altares verehren, dann sollen sie sich bewusst sein, „dass diese Gegenwart aus dem Opfer hervorgeht und auf die sakramentale und geistliche Kommunion hinzielt“.¹⁰¹ Die Aussetzung der heiligen Eucharistie lädt sie ein, die ihrem Herrn geschuldete Anbetung im Geist und in der Wahrheit darzubringen und ihr Herz mit ihm zu vereinigen.

Besonders in Gemeinden, in denen nicht mehr regelmäßig an Sonn- und Feiertagen und nur mehr selten an Werktagen die Eucharistie gefeiert werden kann, soll die Verehrung des eucharistischen Herrn außerhalb der Messfeier gepflegt werden. Wenn kein Priester oder Diakon anwesend ist, kann nach Absprache mit dem zuständigen Pfarrer ein beauftragter Laie (Akolyth, Kommunionhelfer, Kommunionhelferin) das Altarsakrament im Ziborium (Pyxis) oder in der Monstranz aussetzen und am Ende der Anbetung wieder reponieren, nicht aber den sakramentalen Segen erteilen.

47. Die eucharistische Aussetzung durch einen beauftragten Laien

Leitet ein beauftragter Laie einen Gottesdienst mit Aussetzung des Allerheiligsten Sakramentes, geht er, nachdem er dem Altar durch tiefe Verneigung die Verehrung erwiesen hat, zum Tabernakel, öffnet ihn und macht eine Kniebeuge. Dann nimmt er das Altarsakrament heraus und fügt gegebenenfalls die Hostie in die Monstranz ein. Ist das Ziborium (Pyxis) oder die Monstranz auf dem mit einem Tuch bedeckten Aussetzungsalter aufgestellt, kann der für die Feier beauftragte Laie Weihrauch einlegen und das Allerheiligste Sakrament inzensieren.

Kommunionspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messfeier, Allgemeine Einführung, Nr. 5.

¹⁰⁰ Instruktion „Eucharisticum Mysterium“, Nr. 58.

¹⁰¹ Studienausgabe: Kommunionspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messfeier, Nr. 80.

48. Gestaltung der Anbetung

Die Anbetung „ist so zu gestalten, dass die Gläubigen mit Gebeten, Gesängen und Anhören der Lesungen ihre volle Aufmerksamkeit auf Christus, den Herrn, richten können“.¹⁰² Dem dient nicht zuletzt die Beachtung der richtigen Gebetsrichtung. Da die Anbetung dem im Sakrament gegenwärtigen Herrn gilt, vor dem die Gläubigen versammelt sind, durch den sie dem Vater danken und dem sie ihre Anliegen und Bitten anvertrauen, sind Gebete und Gesänge nicht der Gemeinde zugewandt vorzutragen, sondern zum ausgesetzten Allerheiligsten Sakrament hin. Dies gilt besonders für Christusakklamationen, Christuslitaneien und an Christus gerichtete Fürbitten. Lesungen aus der Heiligen Schrift und ggf. eine Homilie oder kurze Ansprache sollen vor der Aussetzung erfolgen. Dabei wird der Ambo benutzt.

Die Auswahl der Gebete, Gesänge und Lesungen soll den jeweiligen Festtag oder die Eigenart der jeweiligen Zeit des Kirchenjahres beachten.

Wo das Altarsakrament nur für kurze Zeit ausgesetzt werden soll, ist eine angemessene Zeit für das stille Gebet vorzusehen.

„Wenn das heilige Sakrament über längere Zeit auf dem Altar ausgesetzt ist, kann auch das Stundengebet davor verrichtet werden, vor allem die wichtigsten Horen. Im Stundengebet nämlich finden Lob und Danksagung, die Gott in der Eucharistiefeyer dargebracht werden, ihre Fortsetzung durch den ganzen Tag, und die Bitten der Kirche werden an Christus und durch ihn an den Vater im Namen der ganzen Welt gerichtet.“¹⁰³ Dabei gelten hinsichtlich der Körperhaltung und Gebärden die gewöhnlichen Regeln.¹⁰⁴

49. Abschluss der Anbetung

Zum Abschluss der Anbetung kniet sich der Gottesdienstbeauftragte vor dem Aussetzungsalter nieder. Während ein passender Hymnus oder ein eucharistisches Lied gesungen wird, kann er Weihrauch einlegen und das Allerheiligste Sakrament inzensieren. Ist der Gesang be-

¹⁰² Instruktion „Eucharisticum Mysterium“, Nr. 60.

¹⁰³ Instruktion „Eucharisticum Mysterium“, Nr. 96.

¹⁰⁴ Vgl. Allgemeine Einführung in das Stundengebet, Nr. 263–266.

endet, bringt er das Ziborium (Pyxis) oder die Monstranz zum Tabernakel zurück, wobei er gegebenenfalls das Schultervelum benützt. Er stellt das Allerheiligste in den Tabernakel, macht eine Kniebeuge und geht in die Sakristei zurück. Während der Reposition kann die Gemeinde ein Lied singen oder es können Akklamationen gesprochen oder gesungen werden.

50. Die eucharistische Prozession

Mit Prozessionen, in denen das Allerheiligste Sakrament feierlich durch die Straßen getragen wird, bekundet das christliche Volk öffentlich seinen Glauben und seine Verehrung gegenüber dem im Sakrament gegenwärtigen Herrn.¹⁰⁵ Unter den eucharistischen Prozessionen ragt im gottesdienstlichen Leben einer Pfarrei die Fronleichnamsprozession hervor. Ihr soll eine Messfeier vorausgehen, in der die Hostie für die Prozession konsekriert wird. Am Ende der Fronleichnamsprozession (nach örtlichem Brauch auch an bestimmten Stationen unterwegs) wird der sakramentale Segen erteilt. Wegen der engen Verbindung einer eucharistischen Prozession mit der Messfeier und der mit ihr verbundenen Erteilung des sakramentalen Segens kommt es dem Priester oder Diakon zu, das Allerheiligste in einer eucharistischen Prozession, namentlich in der Fronleichnamsprozession, zu tragen. Diese können sich nur dann von einem Akolythen oder einem vom Bischof eigens dazu Beauftragten unterstützen lassen, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, die Monstranz selbst den ganzen Prozessionsweg zu tragen. Ein beauftragter Laie darf aber nicht selbständig eine eucharistische Prozession halten.

Eine eucharistische Prozession ohne ordinierten Vorsteher ist wegen des Wegfalls des Segens nicht möglich. Wenn in einer Gemeinde keine Fronleichnamsprozession sein kann, empfiehlt es sich, dass sie gemeinsam mit einer ihrer Nachbargemeinden das Fronleichnamsfest feiert. Außerdem besteht die Möglichkeit, die Fronleichnamsprozession an einem der auf das Fest folgenden Sonntage nachzuholen, wenn in dem betreffenden Ort die Sonntagsmesse gefeiert wird.

¹⁰⁵ Vgl. ebd., Nr. 101–108.

Bußgottesdienste

51. Von beauftragten Laien geleitete Bußgottesdienste

„Bußgottesdienste sind Versammlungen des Volkes Gottes, in denen die Gemeinde das Wort Gottes hört, das uns zur Umkehr und zur Erneuerung des Lebens ruft und die Erlösung durch den Tod und die Auferstehung Jesu Christi verkündet.“¹⁰⁶ „Auch wenn der Bußgottesdienst nicht eine Form des Bußsakramentes ist, so werden doch im Hören auf das Wort Gottes und im gemeinsamen Bekenntnis der versammelten Gemeinde dank der Fürbitte der Kirche entsprechend der Reue und Bußgesinnung des Menschen Sünden vergeben, und es wird Heil vermittelt. Deshalb soll der Bußgottesdienst in jeder Gemeinde – vor allem in der Fastenzeit und der Adventszeit – seinen festen Platz haben.“¹⁰⁷ Seine liturgische Form ist in der Studienausgabe „Die Feier der Buße“ beschrieben.¹⁰⁸ Für den Fall, dass kein Priester oder Diakon zur Verfügung steht, kann ein beauftragter Laie einen Bußgottesdienst leiten.

Segensfeiern

52. Die Leitung von Segensfeiern

Die Aufgabe zu segnen ergibt sich aus der Teilhabe am Priestertum Christi und kommt allen Gläubigen entsprechend ihrer jeweiligen Stellung und ihrem Amt innerhalb des Volkes Gottes zu.

- Der Bischof leitet sinnvoller Weise Segnungen, die von Bedeutung sind für das Leben der Ortskirche.
- Die Priester stehen vor allem den Segensfeiern vor, die für die von ihnen geleitete Gemeinde als ganze bedeutsam sind.
- Diakone leiten bestimmte Segensfeiern, die in engem Zusammenhang mit ihrer pastoralen Tätigkeit, etwa in der Krankenseelsorge, stehen.

¹⁰⁶ Die Feier der Buße, Pastorale Einführung, Nr. 36.

¹⁰⁷ Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD, Beschluss: Sakramentenpastoral 4.3; Offizielle Gesamtausgabe (Freiburg i. Br. 1976), S. 262.

¹⁰⁸ Vgl. Die Feier der Buße, Anhang II.

Doch wo immer ein Priester anwesend ist, übernimmt dieser den Vorsteherdienst, während der Diakon in der seinem Amt zukommenden Weise mitwirkt.

Je stärker eine Segensfeier die ganze Gemeinde betrifft und auf die sakramentale Mitte des kirchlichen Lebens bezogen ist, umso mehr ist ihre Leitung Sache des Pfarrers, der sie nach Möglichkeit selbst wahrnehmen wird.¹⁰⁹

Laien haben am Dienst des Segnens in ihrem jeweiligen Lebensbereich Anteil. Das gilt in besonderer Weise für die Eltern im Bereich ihrer Familie.

53. Segensfeiern, mit deren Leitung Laien beauftragt werden können

Über die von Laien vollzogenen Segnungen im häuslichen und familiären Bereich hinaus können Laien vom Bischof eigens für bestimmte Segensfeiern beauftragt werden. Sie erhalten diese Beauftragung immer unter der Voraussetzung, dass aus wichtigem Grund kein Priester oder Diakon die betreffende Feier leiten kann. Die Beauftragung geschieht sinnvoller Weise in der Regel für solche Segnungen, die eine Nähe zum pastoralen Tätigkeitsbereich der beauftragten Laien haben und Personen oder Personengruppen gelten, die ihrer Sorge in besonderer Weise anvertraut sind. Im Einzelnen können folgende Segnungen von dazu beauftragten Laien übernommen werden:

a) Segnungen im Laufe des Kirchenjahres

- Segnung des Adventskranzes (Benediktionale, Nr. 1)
- Kindersegnung zur Weihnachtszeit (Benediktionale, Nr. 2)
- Segnung des Johannisweines (Benediktionale, Nr. 3)
- Segnung und Aussendung der Sternsinger sowie Segnungen am Epiphaniestag (Benediktionale, Nr. 4, 5)
- Blasiussegen (Benediktionale, Nr. 6; ein Laie spricht die Segensbitte 2 ohne Segensgebärde)
- Segnung und Austeilung der Asche in einem Wortgottesdienst (Messbuch)

¹⁰⁹ Vgl. Benediktionale, Pastorale Einführung, Nr. 18.

- Segnung der Zweige in einer Wort-Gottes-Feier am Palmsonntag (Messbuch)
- Speisensegnung an Ostern (Benediktionale, Nr. 7)
- Wettersegen (Benediktionale, Nr. 8)
- Kräutersegnung am Hochfest der Aufnahme Mariens in den Himmel (Benediktionale, Nr. 9)
- Segnung der Erntegaben am Erntedankfest (Benediktionale, Nr. 10)
- Segnung der Gräber an Allerheiligen/Allerseelen (Benediktionale, Nr. 11)
- Kinder- und Lichtersegnung am Martinsfest (Benediktionale, Nr. 12)
- Brotsegnung an bestimmten Heiligenfesten (Benediktionale, Nr. 13)
- Feuersegnung am Johannifest (Benediktionale, Nr. 14).

b) Anlassbezogene Segnungen

- Segnung einer Mutter vor und nach der Geburt (Benediktionale, Nr. 15, 16)
- Kindersegnung zu Beginn eines Schuljahres (Benediktionale, Nr. 18)
- Segnung der Eheleute bei ihrer Silbernen oder Goldenen Hochzeit (Benediktionale, Nr. 23, 24)
- Reisesegen (Benediktionale, Nr. 26)
- Segnungen in den Bereichen Arbeit und Beruf (Benediktionale, Nr. 69–80)
- Segnungen von Verkehrseinrichtungen (Benediktionale, Nr. 86–94)
- Segnungen in den Bereichen Freizeit, Sport und Tourismus (Benediktionale, Nr. 95–98)
- Segnung jeglicher Dinge (Benediktionale, Nr. 99).

Vor allem wird der Blasiussegen von vielen Gläubigen besonders eng mit dem Dienst des Priesters verbunden. Deshalb sollten alle Möglichkeiten zur Mitwirkung des Priesters ausgeschöpft werden, bevor ein Laie diesen Dienst übernimmt. Gegebenenfalls müsste die Gemeinde vor der Feier über diese Bemühungen informiert werden.

54. Hinweise zur Form von Segensfeiern

Der beauftragte Laie richtet sich nach der im Benediktionale vorgegebenen Ordnung. „Die Vollform kann durch Erweiterung oder Kürzung an die Situation angepasst werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Struktur gewahrt bleibt.“¹¹⁰ Die Gestalt der Feier wird sich auch mit der unterschiedlichen Zahl der Mitfeiernden ändern. „Ist eine beträchtliche Kürzung erforderlich, so müssen die Schriftlesung oder wenigstens ein kurzes Schriftwort, eine kurze Deutung der Segenshandlung und das Segensgebet bleiben. Die Segnung öffentlicher Einrichtungen soll sich auf keinen Fall allein auf das Segensgebet beschränken.“¹¹¹

Gottesdienste im Zusammenhang mit der Eingliederung in die Kirche

55. Gebete für Katechumenen

Die Feier der Eingliederung von Erwachsenen sowie Kindern im Schulalter in die Kirche sieht zwischen der Feier der Aufnahme in den Katechumenat und der Feier der Zulassung zu den Sakramenten des Christwerdens Gebete um Befreiung (Kleine Exorzismen) und Segnungen vor, die in der Regel vom Priester oder Diakon vollzogen werden.

Der Bischof kann aber auch einen die Katechumenatsgruppe oder einzelne Katechumenen begleitenden Katecheten mit dieser Feier beauftragen. In diesem Fall breitet der beauftragte Katechet seine Hände über den Katechumen aus, während er das Gebet um Befreiung oder das Segensgebet spricht. Im Anschluss an das Segensgebet kann er den Bewerbern einzeln die Hand auflegen.¹¹² Während in Missionsgebieten, wo die Begleitung von Katechumenen vielfach ganz den Katecheten anvertraut ist, deren Beauftragung zur Leitung der erwähnten Feiern sinnvoll und vielfach auch notwendig ist, gehen die für das deutsche Sprachgebiet maßgeblichen liturgischen Ordnungen und pas-

¹¹⁰ Benediktionale, Pastorale Einführung, Nr. 22.

¹¹¹ Ebd.

¹¹² Vgl. Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche, Nr. 109 und Nr. 119.

toralen Hilfen davon aus, dass ein Priester oder Diakon diesen Feiern vorsteht.¹¹³

56. Der Leitungsdienst bei der Feier der Initiationssakramente

In jedem Fall ist es die Aufgabe des Bischofs oder in seinem Auftrag des eine Ortsgemeinde leitenden Priesters der Feier der Initiationssakramente vorzustehen. Das gilt grundsätzlich auch für die Feier der Kindertaufe. Obwohl jeder im Notfall gültig taufen kann, ist die Aufnahme in die Kirche durch das Sakrament der Taufe ein hochbedeutungsvolles Ereignis für die Kirche am jeweiligen Ort und von daher eine erstrangige Amtspflicht des Pfarrers. Die Deutsche Bischofskonferenz sieht für ihren Bereich zurzeit nicht die Notwendigkeit, Laien mit der Leitung von Tauffeiern zu beauftragen.

Begräbnisfeiern

57. Die Feier des Begräbnisses

Die Feier des Begräbnisses hat im Bewusstsein der Gläubigen und der Öffentlichkeit einen hohen Rang. Sie bietet besonders in der heutigen Situation zunehmender Säkularisierung und religiöser Indifferenz eine wichtige pastorale Chance, Zeugnis von der christlichen Hoffnung zu geben. Oft ergibt sich anlässlich eines Sterbefalls die Gelegenheit für eine direkte Begegnung der Seelsorger mit jenen Gläubigen, die über Jahre hin den Kontakt zum kirchlichen Leben verloren hatten. „Daher ist es wünschenswert, dass die Priester und Diakone auch unter Opfern persönlich den Begräbnisfeiern gemäß den örtlichen Bräuchen vorstehen, um für die Verstorbenen zu beten und sich auch den Familien zu nähern und die sich bietende Gelegenheit für eine angemessene Evangelisierung zu nutzen.“¹¹⁴

Vom Bischof beauftragte Laien können die Feier des Begräbnisses nur im Fall einer ernsthaften Verhinderung von geweihten Amtsträgern

¹¹³ Vgl. die Hinweise zur liturgischen Gestaltung der Feiern auf dem Weg zur Taufe in dem im Auftrag der Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz und des Deutschen Liturgischen Instituts erarbeiteten Werkbuch von M. Ball u. a., *Erwachsene auf dem Weg zur Taufe*, München 1997, 87–91, 104–117.

¹¹⁴ Instr. Mitarbeit von Laien, Praktische Verfügungen, Nr. 12.

leiten. Sie richten sich dann nach der im liturgischen Buch „Die kirchliche Begräbnisfeier“ festgelegten Ordnung und nach dem ortsüblichen Brauch.

58. Situationsgerechte Gestaltung

Damit die Feier möglichst gut der Situation entspreche, sieht das Rituale verschiedene Fassungen und Auswahlmöglichkeiten vor, aus denen die jeweilige Feier sorgfältig zusammengestellt werden muss. „Bisweilen wird es angebracht sein, die Texte noch weiter anzupassen, z. B. durch Auslassungen oder kleine Beifügungen.“¹¹⁵

Außerdem achte auch der Laie darauf, dass es bei jedem Begräbnis dem Zelebranten aufgegeben ist, mit Einfühlung und Aufmerksamkeit für die konkrete Situation die Gestaltung der Begräbnisfeier vorzubereiten, insbesondere hinsichtlich der Verkündigung des Wortes Gottes. „Dabei soll er den Verstorbenen und die besonderen Umstände seines Todes vor Augen haben. Er soll aber auch den Angehörigen helfen, ihr Leid und ihre Trauer in der Kraft des christlichen Glaubens zu tragen.“ Desgleichen soll er versuchen, „auch solche Teilnehmer anzusprechen, die dem christlichen Gottesdienst oder sogar dem christlichen Glauben fern stehen“.¹¹⁶

59. Einladung zur Mitfeier der Begräbnismesse

Wenn ein beauftragter Laie die Begräbnisfeier leitet, geschieht dies im Rahmen eines Wortgottesdienstes. Doch ist darauf zu achten, dass zu geeigneter Zeit und an geeignetem Ort eine Begräbnismesse gefeiert wird. Der beauftragte Laie weise die Trauergemeinde darauf hin und lade sie zur Teilnahme ein.

¹¹⁵ Die kirchliche Begräbnisfeier, Pastorale Einführung, Nr. 23.

¹¹⁶ Ebd., Nr. 26.

Feiergestalt

60. Besondere Kennzeichen

In der Gestalt der liturgischen Feiern kennt die Kirche von jeher Zeichen zur Kennzeichnung der einzelnen liturgischen Dienste. Dies trifft für Bischof, Priester und Diakon, aber auch für die beauftragten Laien zu. Der Sinn der unterscheidenden Zeichen liegt nicht darin, die einzelne Person herauszuheben, sondern die gegliederte Gestalt der Feierrgemeinde zum Ausdruck zu bringen. Die Mitfeiernden müssen grundsätzlich die Feiern unterscheiden können. Dazu muss deutlich sichtbar werden, ob ein Priester den Vorsteherdienst wahrnimmt oder ein Diakon oder ein beauftragter Laie vertretend die Leitung innehat. Damit finden auch die Gottesdienstbeauftragten den ihnen eigenen liturgischen Ort in diesen Feiern.

61. Angemessene Kleidung

Die liturgische Kleidung derer, die in einer gottesdienstlichen Versammlung besondere Dienste und Aufgaben wahrnehmen, hebt den festlichen Charakter der Feier hervor. Die unterschiedlichen Formen der Gewänder und bestimmte Insignien kennzeichnen den unterschiedlichen Stand und Auftrag der unmittelbar am liturgischen Geschehen Mitwirkenden. Sie weisen hin auf ihr geistliches Amt oder auf die ihnen zukommende liturgische Aufgabe. Ein Gottesdienstbeauftragter darf nicht liturgische Gewänder anlegen, die den geweihten Amtsträgern vorbehalten sind (Stola, Dalmatik, Messgewand) oder zur Verwechslung Anlass geben.

Wird auf die liturgische Kleidung verzichtet, tragen Laien, die Gottesdienste leiten, normale, der Würde ihres Dienstes angemessene Zivilkleidung. Der Diözesanbischof kann vorschreiben, ob und bei welchen Gelegenheiten Gottesdienstbeauftragte liturgische Kleidung tragen können. Als solche kann eine Albe (unter Umständen mit Schultertuch und Zingulum) dienen. Sie erinnert an das Taufgewand. Talar und Chorrock sind von ihrer Entstehung her eher klerikale Gewänder.

62. Der Platz eines Gottesdienstbeauftragten

Wenn ein Laie eine von einer Gemeinde oder einer Gruppe gefeierte Hore der Tagzeitenliturgie, vor allem Laudes und Vesper, leitet, verhält er sich wie „einer unter Gleichen“¹¹⁷. Er benutzt nicht den Vorstehersitz im Altarraum. In der Regel hat er seinen Platz unter den übrigen Mitfeiernden. Wird das Stundengebet mit größerer Feierlichkeit gehalten, ist es angebracht, dass der Gottesdienstbeauftragte gegebenenfalls in liturgischer Kleidung, zusammen mit anderen, die in der Feier einen besonderen Dienst versehen, dort Platz nimmt, wo üblicherweise die unmittelbar beim Gottesdienst Mitwirkenden sich aufhalten. Diese Regelung gilt grundsätzlich auch für andere von einem beauftragten Laien geleitete Gottesdienste. Im Blick auf den „Sonntäglichen Gemeindegottesdienst ohne Priester“ sagt das betreffende Direktorium der Kongregation für den Gottesdienst (Nr. 40): „Den Vorstehersitz soll er (d. h. der zum Leitungsdienst beauftragte Laie) nicht benutzen ...“ In beengten Chorräumen kann der Ambo als Ort dienen, von dem aus der Gottesdienst geleitet wird. An den Altar tritt der Gottesdienstbeauftragte in Wort-Gottes-Feiern jedoch nicht. Ist mit der Wort-Gottes-Feier nach diözesaner Regelung eine Kommunionfeier verbunden, tritt der Gottesdienstbeauftragte zu deren Beginn erst dann vor den Altar.

63. Unterscheidende Worte und Gebärden

Die liturgischen Bücher behalten bestimmte Elemente in den gottesdienstlichen Feiern der Kirche den geweihten Amtsträgern vor. Zu ihnen gehören namentlich die liturgischen Grußformeln, die von der Gemeinde mit „Und mit deinem Geiste“ beantwortet werden. Diese Antwort wird in der westlichen und östlichen Tradition als Hinweis auf das Charisma der geweihten Amtsträger verstanden. Diesbezüglich gilt es auch eine ökumenische Gemeinsamkeit zu bewahren: nicht nur die Ostkirchen und Altkatholiken, sondern auch die meisten Kirchen der Reformation halten an diesem Unterscheidungsmerkmal fest. Es kommt deshalb allein einem Bischof, Priester oder Diakon zu, die Mitfeiernden mit dem Gruß „Der Herr sei mit euch“ oder mit ähn-

¹¹⁷ Allgemeine Einführung in das Stundengebet, Nr. 258.

lichen Worten zu grüßen, die die Gemeinde mit „Und mit deinem Geiste“ beantwortet.

Es ist eine angemessene Form der Eröffnung eines Gottesdienstes, wenn ein Gottesdienstbeauftragter mit einem der im Stundengebet üblichen Einführungsversikel beginnt, „O Gott komm mir zu Hilfe ...“ oder „Herr, öffne meine Lippen ...“ und der trinitarischen Doxologie „Ehre sei dem Vater ...“ oder mit den gewöhnlichen Begleitworten zum Kreuzzeichen „Im Namen des Vaters ...“ Alle Feiernden bezeichnen sich bei dem Eröffnungswort mit dem Kreuzzeichen.

Über die Gemeinde am Ende einer gottesdienstlichen Versammlung mit dem Kreuzzeichen den Segen zu spenden, kommt nur den geweihten Amtsträgern zu. Der Laie spricht vielmehr die Segensbitte: „Es segne uns der allmächtige Gott ...“ Dabei bezeichnet er sich selbst mit dem Kreuzzeichen, wie es alle Mitfeiernden tun.

Desgleichen bleibt es den geweihten Amtsträgern vorbehalten, den Segen mit dem Altarsakrament zu erteilen. Akolythen und als außerordentliche Kommunionsspender/innen beauftragte Laien dürfen zwar das Sakrament aussetzen und reponieren, nicht aber den Eucharistischen Segen erteilen.

64. Gebets- und Segensgebärden von beauftragten Laien

Beim Vortrag von Gebeten halten Laien die Hände gefaltet. Diese Gebetsgebärde sehen die liturgischen Bücher auch vor, wenn Laien ein Segensgebet sprechen.

Außer bei der Segnung der Katechumenen bleibt die Gebärde der Handauflegung oder des Ausbreitens beider Hände über der Gemeinde während der Segnung den Bischöfen, Priestern und Diakonen vorbehalten. Sie repräsentieren aufgrund ihrer Weihe in besonderer Weise Christus. Durch sie segnet der erhöhte Herr noch immer sein Volk, wie er den Kindern und Kranken segnend die Hände aufgelegt und seine Jünger mit erhobenen Händen gesegnet hat (vgl. Mk 10,16; Lk 4,40; Lk 24,50).

Bei den liturgischen Feiern, vor allem bei den Feiern der Segnungen, sind Zeichen von besonderer Bedeutung. Das Kreuz ist „Höhepunkt allen Lobpreises, die Quelle allen Segens und die Ursache aller Gna-

de“.¹¹⁸ Das Weihwasser weist auf Leben und Reinigung hin und ist Erinnerungszeichen an die Taufe.¹¹⁹ Der Weihrauch ist Ausdruck festlicher Freude und des zu Gott aufsteigenden Gebets.¹²⁰

Darum können Laien bei der Segnung von Personen diesen ein Kreuz auf die Stirn zeichnen. Bei der Segnung von Gegenständen entfällt das Kreuzzeichen mit der Hand.

Laien können Weihwasser reichen, womit die Gesegneten sich selbst bekreuzigen, oder die um den Segen bittenden Gläubigen mit Weihwasser besprengen. Die zu segnenden Gegenstände können mit Weihwasser besprengt, gegebenenfalls auch inzensiert werden.

65. Schlusswort

Alle Frauen und Männer, die sich hauptberuflich oder nebenamtlich einsetzen, dass in ihren Gemeinden die Liturgie der Kirche lebendig gefeiert wird, verdienen dankbare Anerkennung und Ermutigung. Das gottesdienstliche Leben allgemein und besonders unter dem Druck des Priestermangels ist ohne die Mitarbeit der Laien nicht mehr vorstellbar.

Angesichts der Unverzichtbarkeit des priesterlichen Dienstes bleibt uns die Bitte um Priesterberufe als erstrangiges Gebetsanliegen aufgetragen.

Die gute, von gegenseitiger Achtung getragene Zusammenarbeit der Priester, Diakone und der in der Seelsorge tätigen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Laien ist Voraussetzung für ein fruchtbares Wirken der Kirche. Die hohe Bedeutung des Gottesdienstes ruft uns alle dazu auf, uns gemeinsam für eine würdige Feier der heiligen Liturgie einzusetzen.

¹¹⁸ Benediktionale, Pastorale Einführung, Nr. 28.

¹¹⁹ Vgl. ebd., Nr. 29.

¹²⁰ Vgl. ebd., Nr. 30.

Anhang

66. Benennung der mit der Leitung von Gottesdiensten beauftragten Laien

Nicht unwichtig ist, wie die Aufgabe der Leitung von Gottesdiensten durch Laien bezeichnet wird.

Gottesdienstleiter bzw. -leiterin

In manchen Bistümern hat sich die Bezeichnung „Gottesdienstleiter“ bzw. „Gottesdienstleiterin“ eingebürgert.

In der Umgangssprache ist mit dem Begriff „Leiter“ hohe Gestaltungsbefugnis und Aufsicht verbunden. Die Bezeichnung „Leiter“ kann deshalb zu einer Überschätzung im Hinblick auf die Befugnis zur Gottesdienstgestaltung führen. Der Gottesdienst ist nicht primär Betätigungsfeld von Leitung in diesem Sinn, sondern er will die Begegnung und Beziehung der Gemeinde und ihrer Glieder zu Gott ermöglichen.

Es besteht zudem die Gefahr, dass durch diese Bezeichnung das Miteinander der Laiendienste bei den liturgischen Feiern verdunkelt wird. Auch bei der Beauftragung von Laien zur geistlichen Leitung in den katholischen Jugendverbänden hat die Deutsche Bischofskonferenz den Titel „Leiter/in“ vermieden. Sie spricht in diesem Zusammenhang von „Aufgaben der geistlichen Leitung“. Als Bezeichnung für diese Aufgabe werden dort genannt „Geistlicher Assistent“ bzw. „Geistlicher Begleiter/in“.¹²¹

In Bistümern, in denen der Begriff „Gottesdienstleiter“ bzw. „-leiterin“ zurzeit unverzichtbar erscheint, muss er nachdrücklich als Aufgabe unter anderen Aufgaben und im Sinn des Moderierens verstanden werden.¹²²

¹²¹ Die Deutschen Bischöfe, Geistliche Leitung in den katholischen Jugendverbänden (hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz – Nr. 59), ebd., Nr. 4.1 und 4.2.4.

¹²² Das römische Direktorium „Sonntäglicher Gottesdienst ohne Priester“ (1988) bezeichnet den Dienst des Diakons und des Laien gleich lautend mit „moderari“, wobei die deutsche Übersetzung beim Diakon „vorstehen“, beim Laien dagegen „leiten“ wählt (ebd., Nr. 29, 38f.). Der „moderator-Leiter“ bzw. die „moderator-Leiterin“ hat keine ihm bzw. ihr eige-

Gottesdiensthelfer bzw. -helferin

In manchen Bistümern ist die Bezeichnung „Gottesdiensthelfer“ bzw. „Gottesdiensthelferin“ üblich geworden.

Dieser Begriff verdeutlicht vor allem den Aspekt des Helfens, der mit der Gottesdienstbeauftragung verbunden ist. Nicht selten wird aber auch der Begriff „Gottesdiensthelfer/helferin“ als Sammelbegriff für alle liturgischen Dienste verstanden. Deshalb ist er als Bezeichnung für diese bestimmte liturgische Aufgabe weniger geeignet.

Gottesdienstbeauftragte

Eine weitere Bezeichnung ist der noch wenig geläufige Begriff „Gottesdienstbeauftragter“ bzw. „Gottesdienstbeauftragte“.

Er verweist besonders auf die Beauftragung durch den Bischof. Ebenso schließt er die Letztverantwortlichkeit des Pfarrers für die Gottesdienste einer Pfarrei mit ein. Dieser Begriff greift auch einen Teil der Bezeichnung auf, die in der „Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien im Dienst der Priester“ verwendet wird: „außerordentlicher Beauftragter“¹²³.

Die Deutsche Bischofskonferenz spricht sich dafür aus, diesem Begriff den Vorzug vor den anderen Bezeichnungen zu geben.

08.01.1999

ne Aufgabe wahrzunehmen, sondern handelt in „Vertretung“ des nicht anwesenden Priesters.

¹²³ Instr. Mitarbeit der Laien, Art. 1, § 3.

Verzeichnis einschlägiger Dokumente, liturgischer Bücher und kirchenamtlicher Verlautbarungen

Zweites Vatikanisches Konzil:

Konstitution über die heilige Liturgie „Sacrosanctum Concilium“,

Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen Gentium“,

Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche „Christus Dominus“,

Dekret über Dienst und Leben der Priester „Presbyterorum ordinis“,

Dekret über das Apostolat der Laien „Apostolicam actuositatem“.

In: Kleines Konzilskompodium. Herausgegeben von Karl Rahner und Herbert Vorgrimler. Freiburg i. Br. ³²2005.

Liturgische Bücher:

Die Feier der heiligen Messe. Messbuch für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. Einsiedeln u. a. ²1998; darin (23*–73*): Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch; auch enthalten in: Die Messfeier – Dokumentensammlung. Auswahl für die Praxis. In: Arbeitshilfen 77. Herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. 10. Auflage. Bonn 2004, 7–89.

Die Feier des Stundengebetes. Stundenbuch für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. Herausgegeben im Auftrag der Deutschen und der Berliner Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz sowie der Bischöfe von Luxemburg, Bozen-Brixen, Lüttich, Metz und Straßburg. 3 Bände. Einsiedeln u. a. 1978; darin (Bd. I, 25*–107*): Allgemeine Einführung in das Stundengebet; auch erschienen in: Tagzeitenliturgie der Zukunft. Allgemeine Einführung in das Stundengebet. In Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Liturgischen Institut, Salzburg, herausgegeben vom Deutschen Liturgischen Institut (Pastoralliturgische Hilfen 14). Trier 1999, 21-93. (Auslieferung über VzF Deutsches Liturgisches Institut, PF 2628, D-54216 Trier, Best.-Nr. 5290).

Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Grundform. Manuskriptausgabe zur Erprobung. Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz. Trier 2001 (Auslieferung über VzF Deutsches Liturgisches Institut, PF 2628, D-54216 Trier, Best.-Nr. 5269).

Kommunionspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe. Studienausgabe. Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier und Zürich. Einsiedeln u. a. 1976. Die Ausgabe ist vergriffen, steht aber im Internet unter der Adresse: <http://www.liturgie.de/download/kommunionspendung.html>.

Die Feier der Buße nach dem neuen Rituale Romanum. Studienausgabe. Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier und Zürich. Einsiedeln u. a. 1974.

Die Feier der Krankensakramente. Die Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite Auflage. Herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der (Erz-)Bischöfe von Bozen-Brixen, Lüttich, Luxemburg und Straßburg. Solothurn u. a. 1994.

Die Weihe des Bischofs, der Priester und der Diakone. Pontifikale Band I für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Handausgabe mit pastoralliturgischen Hinweisen. Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier und Zürich. Freiburg im Breisgau 1994.

Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg. Einsiedeln u. a. 1983.

Benediktionale. Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Erarbeitet von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet. Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier und Zürich. Einsiedeln u. a. ¹⁴2004.

Rituale Romanum ex decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II. instauratum auctoritate Joannis Pauli II. promulgatum. De Benedictionibus. Editio typica. Typis Polyglottis Vaticanis 1984.

Kirchliche Dokumente, Verlautbarungen und Texte:

Ritenkongregation, Instruktion „Eucharisticum Mysterium“ vom 25. Mai 1967 über Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie. Lateinisch-deutsch in: Nachkonziliare Dokumentation 6. Trier 1967. Deutscher Text in: Dokumente zur Erneuerung der Liturgie. Herausgegeben von Heinrich Rennings u. Martin Klöckener. Bd. 1: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 1963–1973. Kevelaer ²2002, Nr. 899–965.

Paul VI., Apostolisches Schreiben „Sacrum diaconatus ordinem“ vom 18. Juli 1967: AAS 59 (1967) 697–704. Lateinisch-deutsch in: Nachkonziliare Dokumentation 9. Trier 1968, 27–45. Deutscher Text in: Dokumente zur Erneuerung der Liturgie. Herausgegeben von Heinrich Rennings u. Martin Klöckener. Bd. 1: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 1963–1973. Kevelaer ²2002, Nr. 965a–973 (Auszüge, die die Liturgie betreffen).

Gemeinsame Synode, Gottesdienst, Gesamtausgabe I. Freiburg im Breisgau 1976, 196–225.

Gemeinsame Synode, Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral, Gesamtausgabe I. Freiburg im Breisgau 1976, 238–275.

Die deutschen Bischöfe – Liturgiekommission, Der liturgische Dienst des Diakons, 12. März 1984. In: Die deutschen Bischöfe – Liturgiekommission 5. Herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 1984.

Kongregation für den Gottesdienst, Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester“ vom 2. Juni 1988. Mit einer Einführung der Deutschen Bischofskonferenz. In: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 94. Herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 1988. Auch enthalten in: Dokumente zur Erneuerung der Liturgie. Herausgegeben von Martin Klöckener. Bd. 3: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls vom 04.12.1983 bis 03.12.1993. Kevelaer und Freiburg/Schweiz 1999, Nr. 6163–6212.

Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Christifideles laici“ vom 30. Dezember 1988 über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt. In: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 87. Herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Auch enthalten in: Dokumente zur Erneuerung der Litur-

gie. Herausgegeben von Martin Klöckener. Bd. 3: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls vom 04.12.1983 bis 03.12.1993. Kevelaer und Freiburg/Schweiz 1999, Nr. 6291–6316 (Auszüge, die die Liturgie betreffen).

Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester vom 15. August 1997. In: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 129. Herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 1997.

Die deutschen Bischöfe, Geistliche Leitung in den katholischen Jugendverbänden. In: Die deutschen Bischöfe 59. Herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 1997.

Die Praenotanda (Pastorale Vorbemerkungen) aller liturgischen Bücher in der vom Apostolischen Stuhl herausgegebenen Fassung sowie andere Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls zur Liturgiereform finden sich in deutscher Übersetzung in der Quellensammlung: Dokumente zur Erneuerung der Liturgie. Herausgegeben von (Heinrich Rennings und) Martin Klöckener. Bd. 1 Kevelaer ²2002; Bd. 2–3 Freiburg/Schweiz 1997 bzw. 1999.

Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Direktorium über die Volksfrömmigkeit und die Liturgie vom 17. Dezember 2001. In: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 160. Herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 2003.

Papst Johannes Paul II., Enzyklika „Ecclesia de Eucharistia“ vom 17. April 2003 über die Eucharistie in ihrem Verhältnis zur Kirche. In: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 159. Herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 2003.

Die deutschen Bischöfe, Pastorales Schreiben „Mitte und Höhepunkt des ganzen Lebens der christlichen Gemeinde“. Impulse für eine lebendige Feier der Liturgie. In: Die deutschen Bischöfe 74. Herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 2003.

Getauft – und dann? Gottesdienste mit Kindern und Jugendlichen auf ihrem Glaubensweg, Werkbuch. Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz. Freiburg i. Br. ²2003.

Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Instruktion „Redemptionis Sacramentum“ vom 25. März 2004 über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind. In: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 164. Herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 2004.

Wort-Gottes-Feier, Werkbuch für die Sonn- und Festtage. Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag ihrer Bischofskonferenzen und des Erzbischofs von Luxemburg. Trier 2004 (Auslieferung über VzF Deutsches Liturgisches Institut, PF 2628, D-54216 Trier, Best.-Nr. 5290).

Versammelt in Seinem Namen. Tagzeitenliturgie – Wort-Gottes-Feier – Andachten an Wochentagen. Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz im Auftrag ihrer Bischofskonferenzen und des Erzbischofs von Luxemburg (Herbst 2007)

Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Sacramentum Caritatis* Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. an die Bischöfe, den Klerus, die Personen gottgeweihten Lebens und an die christgläubigen Laien über die Eucharistie, Quelle und Höhepunkt von Leben und Sendung der Kirche. In: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 177. Herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 2007.